

KURZBERICHT DER STADTRATSSITZUNG VOM 22. OKTOBER 2014

Text: René HOFFMANN

Der Rat legte die Richtlinien in Bezug auf die Ausstattung von Wegen im Rahmen von Neubauten oder „Verstädterungen“ und in Bezug auf die Übernahme von Privatwegen in das öffentliche Wegenetz, welche sich in der Bauzone befinden, fest. Aufgrund des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie sowie des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung und aufgrund der kommunalen Bauordnung gibt die Gemeinde Sankt Vith den Antragstellern mit diesem Beschluss eine einheitliche Regelung vor:

- Der Antragsteller legt der Gemeinde einen Vermessungsplan mit Festlegung der Fluchtlinie vor. Die kostenlose Landabgabe von 4 Metern ab Mittelachse des Weges ist verpflichtend.
- Der Ausbau des Weges geht zu Lasten des Antragstellers und unterliegt den Richtlinien des Musterlastenheftes der Wallonischen Region (Qualiroutes)

Erst wenn diese Bedingungen erfüllt sind, kann eine Baugenehmigung erteilt werden.

Der Rat beschloss den Ankauf von Müllcontainern in Höhe von 13.000,00 €. Es wird eine Reserve angelegt. Speziell werden die sogenannten 140 Liter Container angekauft, die in Zukunft nicht mehr produziert werden.

Der Rat genehmigte den Ankauf von 150.000 Liter Heizöl und 50.000 Liter Diesel für die Gemeindedienste. Das Angebot mit dem höchsten Rabatt auf den jeweiligen Tagespreis erhält den Zuschlag. Die Lieferungen werden aufgrund der aktuellen Einheitspreise auf 186.015,00 € geschätzt.

Die Erneuerung der Wasserleitung in Crombach, „Am Mühlenberg“ für insgesamt 38.630,00 € über die Dienste der Stadtwerke wurde einstimmig genehmigt.

Das Anlegen eines Bürgersteiges und die Erneuerung der Fahrbahndecke der Straße „Oberst-Crombach“ in Hinderhausen zum Gesamtpreis von 399.952,43 € wurde ebenfalls vom Gemeinderat genehmigt. Gleichzeitig wird ein Antrag auf Bezuschussung im Rahmen des Programms „Crédits d’impulsion“ der Wallonischen Region gestellt. Dieser Zuschuss kann maximal 75 % des Projektes ausmachen und ist auf 150.000,00 € limitiert.

Im Zuge der Erneuerung der Ortsdurchfahrt Recht werden Zusatzarbeiten infolge der Ausweitung der Baustelle durch den Öffentlichen Dienst der Wallonie auf die Gemeinde zu kommen. Während die Straße auf Kosten des Dienstes der Wallonie in einer Länge von etwa 1.500 Metern mit einer Doppeltarmaschicht überzogen wird, muss die Gemeinde Gelder in Höhe von 40.000,00 € zur Instandsetzung des Gehweges und zur Absicherung der Fußgänger entlang der Straße bereitstellen.

In der Parzellierung „Auf’m Bödchen“ in Sankt Vith genehmigte der Rat die Verlegung des Kabelfernsehverteilungsnetzes und die Kosten in Höhe von 65.690,00 €.

Die Anschaffung und Aufrüstung des Informatikmaterials der Grundschulen der Gemeinde in Höhe von 17.000,00 € wurde vom Rat genehmigt.

Der dritte Zusatznachtrag im Projekt der Umbau- und Renovierungsarbeiten im Sport- und Freizeitzentrum in Höhe von 63.500,00 € wurde durch den Stadtrat genehmigt. Die Erneuerung der Decke in der Schwimmhalle, eines Geländers zum Keller und die Einrichtung eines Serverschranks werden in das Projekt mit aufgenommen. Da der gesamte genehmigte Investitionsrahmen nicht überschritten wird, kann dieser Antrag zwecks Bezuschussung bei der DG eingereicht werden.

Der Rat genehmigte die definitiven kommunalen Raumordnungspläne „Ascheider Wall“ und „Pulverstraße“.

Die Anlage eines Parkplatzes am Triangel in Sankt Vith gemäß des Projektes und die Kenntnisnahme des Abschlusses der Bekanntmachung müssen der Antragsakte zur Städtebaugenehmigung beigelegt werden.

Der definitive Verkauf von Gelände und die Gerechtsame im Untergrund einer Parzelle im Sankt Vither Wald an die SWDE wurde definitiv genehmigt.

Durch eine Nachvermessung des öffentlichen Eigentums, welches durch die Bebauung im Untergrund von der Gesellschaft ImmoFida genutzt wird, wurde festgestellt, dass die Fläche um 2,1 m² größer ist als vorher veranschlagt. Daher muss die Gesellschaft einen Zusatzbetrag von 210,00 € entrichten. Insgesamt werden die 478 m² für 47.800,00 € verkauft.

In Emmels verkauft die Gemeinde 17 Wegeabspässe entlang der Marianusstraße an die Anlieger. Die Stadt verkauft zu 14,00 €/m² und erhält insgesamt 6.412,00 €.

Der Gemeinderat genehmigte die Organisation des Grundschulwesens auf der Grundlage der Stellenberechnung für das Schuljahr 2014/2015.

Der Stadtratsbeschluss vom 29. Mai 2013 bezüglich der Festlegung des jährlichen Funktionszuschusses an die Jugendvereinigungen wurde abgeändert. Jugendvereinigungen, deren Mitgliederzahl zwischen 7 und 80 liegen erhalten 400,00 € und die Vereinigungen mit mehr als 80 Mitgliedern erhalten 600,00 €.

Die Tagesordnungen der Generalversammlungen der AIVE und der Interkommunale Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft wurden genehmigt.

Die Caritas-Gruppe VoG erhält eine finanzielle Unterstützung in Höhe von 7.000,00 € für das Sozialprojekt der Einsammlung von Hausrat zur Wiederverwertung auf dem Gebiet der Gemeinde Sankt Vith für das Jahr 2014.

Der Funktionszuschuss an die Telefonhilfe 108 in Höhe von 0,05 € pro Bewohner, also 476,45 € wurde einstimmig genehmigt.

Die Vereinigung „Ostbelgienfestival VoG“ erhält einen Zuschuss von 750,00 € für das Jahr 2014.

Der Rat erhöhte den Funktionszuschuss für das Rechnungsjahr 2014 an die Fördergemeinschaft auf 25.000,00 €.

Der Zuschuss für das Jahr 2014 an die VoG Tourismusdachverband der Stadtgemeinde wird auf 45.000,00 € erhöht.

Die Autonome Gemeinderegie TRIANGEL erhält einen Sonderzuschuss in Höhe von 140.000,00 € zur Gewährleistung des Barguthabens.

Der Rat genehmigte die Auszahlung von Funktionszuschüssen an die Sport- (40.223,68 €) und Freizeitvereinigungen (450,00 €), Kultur- und Folklorevereinigungen (35.434,48 €) öffentlichen Bibliotheken (20.164,32 €), Jugendvereinigungen (1.000,00 €), Freundschaftsbünde (1.200,00 €), Frauenverbände (900,00 €), Behindertenorganisationen (50,00 €), Blindenhilfswerk (250,00 €), Verkehrsvereine (1.240,00 €), Soziale (2.150,00 €), kulturelle und sonstige Organisationen (1.569,46 €).

Der Rat gab ein Gutachten zum Haushaltsplan der evangelischen Kirchengemeinde ab.

Die Steuer auf das Ausstellen von Verwaltungsdokumenten wurde leicht angepasst. Die Summen werden jeweils auf den Euro oder auf 0,50 € aufgerundet zur Vereinfachung der Kassenführung in der Verwaltung.

Die Gemeindesteuern bleiben in 2014 unverändert. Der Gemeinderat beschloss einstimmig alle Steuern gleich zu lassen. Auch die Zuschlagshundertstel zur Immobilienvorbelastung bleiben bei 1700. Die Zuschlagsteuer auf die natürlichen Personen bleiben ebenfalls bei 6 %.

Die Prämie zur Schaffung von neuem Wohnraum in Altbauten wird bis zum Ende der Legislatur verlängert.

Der Rat genehmigte einstimmig die Aufnahme einer Anleihe in Höhe von 700.000,00 € zwecks Finanzierung des Eigenanteils der Sanierungsmaßnahme des Sport- und Freizeitzentrums Sankt Vith (Phase II).

Die Haushaltsabänderung Nr. 2 der Gemeinde Sankt Vith für das Jahr 2014 wurde einstimmig genehmigt.

PROTOKOLL DER SITZUNG DES STADTRATES VOM 22. OKTOBER 2014

Anwesend unter dem Vorsitz des Herrn KRINGS, Bürgermeister, Herr GROMMES, Herr FELTEN, Herr HOFFMANN, Frau BAUMANN-ARNEMANN, Schöffen, sowie die Herren HANNEN, KARTHÄUSER, BONGARTZ, WEISHAUPT, Frau KNAUF, Herr BERENS, Herr HALMES, Frau STOFFELS-LENZ, Herr SOLHEID, Frau KESSELER-HEINEN, Herr GILSON, Frau PAASCH-KREINS und Frau KALBUSCH-MERTES, Ratsmitglieder. Es fehlt entschuldigt Frau THEODOR-SCHMITZ, Frau KLAUSER und Frau ARIMONT-BEELDENS, Ratsmitglieder. Frau OLY, Generaldirektorin, führt das Protokoll. Der Rat besteht aus 21 Mitgliedern, die aufgrund der Artikel L1122-11, L1122-12 und L1122-24 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung vorschriftsmäßig einberufen waren.

I. Öffentliche Arbeiten und Aufträge

1. Richtlinien in Bezug auf die Ausstattung von Wegen im Rahmen von Neubauten oder Verstärkungen (ehemals Parzellierungen) und in Bezug auf die Übernahme von Privatwegen in das öffentliche Wegenetz.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund der kommunalen Bauordnung der Gemeinde Sankt Vith;

Aufgrund des Musterlastenheftes "Qualiroutes" der Wallonischen Region;

In Anbetracht dessen, dass es erforderlich ist, Richtlinien in Bezug auf die Ausstattung von Wegen im Rahmen von Neubauten oder Verstärkungen und in Bezug auf die Übernahme von Privatwegen ins öffentliche Wegenetz zu erlassen um eine einheitliche Regelung auf dem gesamten Gemeindegebiet anzuwenden;

In Anbetracht dessen, dass die Ratsmitglieder KNAUF und BERENS eine finanzielle Belastung für die Bürger sehen und die Abtretung von Eigentum zumindest symbolisch entschädigt werden soll;

In Erwägung, dass die Mehrheitsfraktion in der Festschreibung von Richtlinien eine Gerechtigkeit dem Bürger/Steuerzahler gegenüber sieht, der keine Baustelle hat und der nicht mitzahlen soll für denjenigen, der eine (oder mehrere) Baustelle(n) hat; jeder kann selber frei entscheiden, ob er einen öffentlichen, voll ausgestatteten Weg haben möchte oder nicht;

Beschließt: mit 16 Ja-Stimmen bei 2 Nein-Stimmen (Frau KNAUF und Herr BERENS)

KAPITEL I: MINDESTANFORDERUNGEN DER GEMEINDE SANKT VITH BEI NEUBAUTEN AN BESTEHENDEN UNBEFESTIGTEN ÖFFENTLICHEN WEGEN OHNE INFRASTRUKTUR

Der Antragsteller, beziehungsweise die Bauherrschaft hat folgende Verpflichtungen zu seinen Lasten zu erfüllen, bevor eine Städtebaugenehmigung erteilt wird:

Artikel 1: Vermessungsplan und Festlegung der Fluchtlinie

Ein Vermessungsplan mit Fluchtlinie, die das in das öffentliche Eigentum zu übertragende Gelände definiert, ist dem Gemeindegremium vom Antragsteller vorzulegen.

Artikel 2: Kostenlose Landabgabe in das öffentliche Eigentum

Eine kostenlose Landabgabe in das öffentliche Eigentum von mindestens vier Metern ab neuer Mittelachse des Weges, zwecks Anlage der Straße und Verlegung der Versorgungsleitungen, ist verpflichtend.

Eventuell werden auch Böschungen und Entwässerungsgräben ins öffentliche Eigentum übertragen. Das öffentliche Eigentum bekommt somit eine Mindestbreite von acht Meter, wobei je nach Bedarf die Böschungen noch hinzukommen.

Wenn die Straße aus irgendeinem Grund nur an einer Seite bebaubar ist, kann mit Genehmigung des Gemeindegremiums von dieser Regel abgewichen werden.

Artikel 3: Ausbau des Weges

Die zu bauende Straße muss folgenden Mindestanforderungen genügen:

- Eine komplette Bauakte mit Lastenheft zum Ausbau des Weges ist in Absprache mit dem technischen Dienst der Gemeinde Sankt Vith zu erstellen und dies unter Einhaltung der Kriterien des Musterlastenheftes der Wallonischen Region, in seiner jeweils gültigen Fassung (zur Zeit „Qualiroutes“). Diese Akte wird dem Gemeinderat zwecks Genehmigung vorgelegt.
- Das Fundament muss dem Musterlastenheft der Wallonischen Region in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechen. Das derzeit gültige Lastenheft „Qualiroutes“ schreibt folgenden Aufbau vor: Vliestuch, Unterfundament von 30 cm und ein Fundament von 20 cm, d.h. 50 cm Steinmaterial im Gesamten.
Laut dem derzeitigen Musterlastenheft "Qualiroutes" der Wallonischen Region besteht die Fahrbahndecke entweder aus zwei Schichten Tarmac: 5 cm + 5 cm oder 6 cm + 4 cm, oder einer Teereinschlammdecke von 6 cm und einer Teerung von 2/4.
- Das Anlegen eines Wendehammers oder Wendekreises ist bei Stichstraßen in gleicher technischer Ausführung wie der Weg verpflichtend. Diese Auflage kann vom Gemeindegremium auch für befestigte Wege gemacht werden, wenn die Situation dies erfordert.
- Die Bauherrschaft muss den Weg an beiden Seiten mit einer Wasserrinne ausstatten. Dafür kann aber auf die bestehende Regelung der kostenlosen Lieferung von maximal 30 laufenden Metern Wasserrinnen pro Baustelle, seitens der Gemeinde zurückgegriffen werden. Sollte der Weg aus technischen Gründen, mit einem Gefälle nach einer Seite hin ausgestattet werden müssen, kann die Wasserrinne an der höher liegenden Seite, durch eine Bordüre von 30 cm Höhe und 15 cm Breite, ersetzt werden.
- Eine Beleuchtung ist nicht erforderlich. Die Gemeinde behält sich aber das Recht vor, beim Bau der Straße eventuell Leerrohre zwecks späteren Ausbaus einer Beleuchtung, oder anderer Versorgungsleitungen, zu verlegen oder zu verlangen.
- Es wird kein Wasserablenkungsgraben verlangt, außer wenn die technische Notwendigkeit der Weiterleitung von Wässern vor oder auf der Parzelle besteht. Dies ist je nach Fall vor Ort seitens der Gemeinde (technischer Dienstleiter) entweder im Zuge der Erstellung der Bauakte oder vor dem Ausbau der Straße zu definieren.
- In der kollektiven Abwasserzone ist dem Gutachten des Entsorgers AIDE Rechnung zu tragen.
- Es wird kein Bürgersteig verlangt, wohl aber ein begehbarer Seitenstreifen.
- Die Verlegung der Wasserleitung erfolgt laut Auflagen der Stadtwerke oder SWDE.
- Die Ausstattung der Straßen mit einer Telefonverteilung ist nach Gutachten des Versorgers, wie zum Beispiel Belgacom, verpflichtend.
- Die Ausstattung der Straßen mit einem unterirdisch verlegten Stromnetz ist nach Gutachten des Versorgers Ores verpflichtend.
- Die Ausstattung der Straßen mit Kabelnetzen, wie zum Beispiel VOO, ist nur optional, je nach Gutachten des Gemeindegremiums, auszuführen.

KAPITEL II: MINDESTANFORDERUNGEN DER GEMEINDE SANKT VITH BEI ÜBERNAHME VON PRIVATWEGEN INS ÖFFENTLICHE WEGENETZ

Der Antragsteller hat folgende Verpflichtungen zu seinen Lasten zu erfüllen, bevor der Weg ins öffentliche Eigentum übernommen werden kann:

Artikel 4: Vermessungsplan und Festlegung der Fluchtlinie

Ein Vermessungsplan mit Fluchtlinie, die das in das öffentliche Eigentum zu übertragende Gelände definiert, ist dem Gemeindegremium vom Antragsteller vorzulegen.

Artikel 5: Kostenlose Landabgabe in das öffentliche Eigentum

Eine kostenlose Landabgabe in das öffentliche Eigentum von mindestens vier Metern ab neuer Mittelachse des Weges ist verpflichtend.

Vorhandene Böschungen, Entwässerungsgräben oder Bürgersteige werden ins öffentliche Eigentum übertragen, sodass eine Mindestbreite von acht Metern entsteht, wobei je nach Bedarf die Böschungen noch hinzukommen.

Wenn die Straße aus irgendeinem Grund nur an einer Seite bebaubar ist, kann mit Genehmigung des Gemeindegremiums von dieser Regel abgewichen werden.

Artikel 6: Qualität des Weges

Die zu übernehmende Straße muss folgenden Mindestanforderungen genügen:

- Das Fundament muss dem Musterlastenheft der Wallonischen Region in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechen. Das derzeit gültige Lastenheft „Qualiroutes“ schreibt folgenden Aufbau vor: Vliestuch, Unterfundament von 30 cm und ein Fundament von 20 cm, d.h. 50 cm Steinmaterial im Gesamten.
Laut dem derzeitigen Musterlastenheft "Qualiroutes" der Wallonischen Region besteht die Fahrbahndecke entweder aus zwei Schichten Tarmac: 5 cm + 5 cm oder 6 cm + 4 cm, oder einer Teereinschlammdecke von 6 cm und einer Teerung von 2/4.
- Ein Wendehammer oder Wendekreis ist bei Stichstraßen in gleicher technischer Ausführung wie der Weg verpflichtend.
- Der Weg muss an beiden Seiten mit einer Wasserrinne ausgestattet sein. Sollte der Weg aus technischen Gründen, mit einem Gefälle nach einer Seite hin ausgestattet sein, kann die Wasserrinne an der höher liegenden Seite, durch eine Bordüre von 30 cm Höhe und 15 cm Breite, ersetzt werden.
- Es wird kein Wasserablenkungsgraben verlangt, außer wenn die technische Notwendigkeit der Weiterleitung von Wässern vor oder auf der Parzelle besteht. Dies ist je nach Fall vor Ort seitens der Gemeinde (technischer Dienstleiter) im Zuge der Verwaltungsprozedur für die Übernahme der Straße in das öffentliche Wegenetz zu definieren. In der kollektiven Abwasserzone ist dem Gutachten des Entsorgers AIDE Rechnung zu tragen.
- Es wird ein Bürgersteig verlangt, wenn dieser an einen bestehenden Bürgersteig Anschluss findet. Ansonsten wird ein begehbarer Randstreifen verlangt.
- Die Anlage der Straßenbeleuchtung ist laut Gutachten von Ores verpflichtend.
- Die Verlegung der Wasserleitung erfolgt laut Auflagen der Stadtwerke oder SWDE.
- Die Ausstattung der Straßen mit einer Telefonverteilung ist nach Gutachten des Versorgers, wie zum Beispiel Belgacom, verpflichtend.

- Die Ausstattung der Straßen mit einem unterirdisch verlegten Stromnetz ist nach Gutachten des Versorgers Ores verpflichtend.
- Die Ausstattung der Straßen mit Kabelnetzen, wie zum Beispiel VOO, ist nur optional, je nach Gutachten des Gemeindegremiums, auszuführen.

KAPITEL III: MINDESTANFORDERUNGEN DER GEMEINDE SANKT VITH BEI NEUBAU VON STRAßEN IN TIEFENERSCHLIEßUNGEN, DIE SPÄTER VON DER GEMEINDE IN DAS ÖFFENTLICHE WEGENETZ ÜBERNOMMEN WERDEN

Der Antragsteller hat folgende Verpflichtungen zu seinen Lasten zu erfüllen, bevor eine Verstärkungsgenehmigung erteilt wird:

Artikel 7: Vermessungsplan und Festlegung der Fluchtlinie

Ein Vermessungsplan mit Fluchtlinie und kompletter Bauakte, sowie Lastenheft zum Ausbau des Weges ist in Absprache mit dem technischen Dienst der Gemeinde Sankt Vith zu erstellen und dies unter Einhaltung der Kriterien des Musterlastenheftes der Wallonischen Region, in seiner jeweils gültigen Fassung (zur Zeit „Qualiroutes“). Diese Akte wird dem Gemeinderat zwecks Genehmigung vorgelegt.

Artikel 8: Kostenlose Landabgabe in das öffentliche Eigentum

Eine kostenlose Landabgabe in das öffentliche Eigentum von mindestens vier Metern ab neuer Mittelachse des Weges ist verpflichtend. Darüber hinaus wird die komplette Wegeinfrastruktur mit Versorgungsleitungen, Bürgersteigen, eventuell Böschungen und Entwässerungsgräben ins öffentliche Eigentum übertragen. Das öffentliche Eigentum bekommt somit eine Mindestbreite von acht Meter, wobei je nach Bedarf die Böschungen noch hinzukommen.

Wenn die Straße aus irgendeinem Grund nur an einer Seite bebaubar ist, kann mit Genehmigung des Gemeindegremiums von dieser Regel abgewichen werden.

Artikel 9: Qualität des Weges

Die Straße muss folgenden Mindestanforderungen genügen:

- Das Fundament muss dem Musterlastenheft der Wallonischen Region in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechen. Das derzeit gültige Lastenheft „Qualiroutes“ schreibt folgenden Aufbau vor: Vliestuch, Unterfundament von 30 cm und ein Fundament von 20 cm, d.h. 50 cm Steinmaterial im Gesamten. Laut dem derzeitigen Musterlastenheft "Qualiroutes" der Wallonischen Region besteht die Fahrbahndecke entweder aus zwei Schichten Tarmac: 5 cm + 5 cm oder 6 cm + 4 cm, oder einer Teereinschlammdecke von 6 cm und einer Teerung von 2/4.
- Das Anlegen eines Wendehammers oder Wendekreises ist bei Stichstraßen in gleicher technischer Ausführung wie der Weg verpflichtend.
- Die Bauherrschaft muss den Weg an beiden Seiten mit einer Wasserrinne ausstatten. Sollte der Weg aus technischen Gründen, mit einem Gefälle nach einer Seite hin ausgestattet werden müssen, kann die Wasserrinne an der höher liegenden Seite, durch eine Bordüre von 30 cm Höhe und 15 cm Breite, ersetzt werden.
- Der komplette Bau der Kanalisation bis zum öffentlichen Kanalisationsnetz oder Wasserlauf mit entsprechendem Auffangvermögen ist laut Gutachten des Entsorgers AIDE und des Gemeindegremiums erforderlich.
- Die Anlage der Straßenbeleuchtung ist laut Gutachten von Ores verpflichtend.
- Das Anlegen von Bürgersteigen, an einer oder zwei Seiten der Straße, ist je nach Gutachten des Gemeindegremiums verpflichtend.
- Die Verlegung der Wasserleitung erfolgt laut Auflagen der Stadtwerke oder SWDE.
- Die Ausstattung der Straßen mit einer Telefonverteilung ist nach Gutachten des Versorgers, wie zum Beispiel Belgacom, verpflichtend.
- Die Ausstattung der Straßen mit einem unterirdisch verlegten Stromnetz ist nach Gutachten des Versorgers Ores verpflichtend.
- Die Ausstattung der Straßen mit Kabelnetzen, wie zum Beispiel VOO, ist nur optional, je nach Gutachten des Gemeindegremiums, auszuführen.

KAPITEL IV: MINDESTANFORDERUNGEN DER GEMEINDE SANKT VITH BEI VERSTÄDTERUNGEN ENTLANG BEREITS BESTEHENDER NICHT BEFESTIGTER ÖFFENTLICHER WEGE.

Der Antragsteller hat folgende Verpflichtungen zu seinen Lasten zu erfüllen, bevor eine Verstärkungsgenehmigung erteilt wird:

Artikel 10: Vermessungsplan und Festlegung der Fluchtlinie

Ein Vermessungsplan mit Fluchtlinie, die das in das öffentliche Eigentum zu übertragende Gelände definiert, ist dem Gemeindegremium vom Antragsteller vorzulegen.

Artikel 11: Kostenlose Landabgabe in das öffentliche Eigentum

Eine kostenlose Landabgabe in das öffentliche Eigentum von mindestens vier Metern ab neuer Mittelachse des Weges, zwecks Anlage der Straße und Verlegung der Versorgungsleitungen, ist verpflichtend.

Eventuell werden auch Böschungen oder Entwässerungsgräben ins öffentliche Eigentum übertragen. Das öffentliche Eigentum bekommt somit eine Mindestbreite von acht Meter, wobei je nach Bedarf die Böschungen noch hinzukommen.

Wenn die Straße aus irgendeinem Grund nur an einer Seite bebaubar ist, kann mit Genehmigung des Gemeindegremiums von dieser Regel abgewichen werden.

Artikel 12: Qualität des Weges

Die Straße muss folgenden Mindestanforderungen genügen:

- Das Fundament muss dem Musterlastenheft der Wallonischen Region in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechen. Das derzeit gültige Lastenheft „Qualiroutes“ schreibt folgenden Aufbau vor: Vliestuch, Unterfundament von 30 cm und ein Fundament von 20 cm, d.h. 50 cm Steinmaterial im Gesamten. Laut dem derzeitigen Musterlastenheft "Qualiroutes" der Wallonischen Region besteht die Fahrbahndecke entweder aus zwei Schichten Tarmac: 5 cm + 5 cm oder 6 cm + 4 cm, oder einer Teereinschlammdecke von 6 cm und einer Teerung von 2/4.
- Das Anlegen eines Wendehammers oder Wendekreises ist bei Stichstraßen in gleicher technischer Ausführung wie der Weg verpflichtend.
- Die Bauherrschaft muss den Weg an beiden Seiten mit einer Wasserrinne ausstatten. Sollte der Weg aus technischen Gründen, mit einem Gefälle nach einer Seite hin ausgestattet werden müssen, kann die Wasserrinne an der höher liegenden Seite, durch eine Bordüre von 30 cm Höhe und 15 cm Breite, ersetzt werden.

- Es wird kein Wasserableitungskanal verlangt, außer wenn die technische Notwendigkeit der Weiterleitung von Wässern vor oder auf der Parzelle besteht. Dies ist je nach Fall vor Ort seitens der Gemeinde (technischer Dienstleiter) entweder im Zuge der Erstellung der Parzellierungsakte oder vor dem Ausbau der Straße zu definieren. In der kollektiven Abwasserzone ist dem Gutachten des Entsorgers AIDE Rechnung zu tragen.
- Es wird ein Bürgersteig verlangt, wenn dieser an einen bestehenden Bürgersteig Anschluss findet. Ansonsten wird ein begehbarer Randstreifen verlangt.
- Die Anlage der Straßenbeleuchtung ist laut Gutachten von Ores verpflichtend.
- Die Verlegung der Wasserleitung erfolgt laut Auflagen der Stadtwerke oder SWDE.
- Die Ausstattung der Straßen mit einer Telefonverteilung ist nach Gutachten des Versorgers, wie zum Beispiel Belgacom, verpflichtend.
- Die Ausstattung der Straßen mit einem unterirdisch verlegten Stromnetz ist nach Gutachten des Versorgers Ores verpflichtend.
- Die Ausstattung der Straßen mit Kabelnetzen, wie zum Beispiel VOO, ist nur optional, je nach Gutachten des Gemeindegremiums, auszuführen.

KAPITEL V: MINDESTANFORDERUNGEN DER GEMEINDE SANKT VITH BEI VERSTÄDTERUNGEN ENTLANG BEREITS BESTEHENDER BEFESTIGTER ÖFFENTLICHER WEGE.

Der Antragsteller hat folgende Verpflichtungen zu seinen Lasten zu erfüllen, bevor eine Verstädterungsgenehmigung erteilt wird:

Artikel 13: Vermessungsplan und Festlegung der Fluchtlinie

Ein Vermessungsplan mit Fluchtlinie, die das in das öffentliche Eigentum zu übertragende Gelände definiert, ist dem Gemeindegremium vom Antragsteller vorzulegen.

Artikel 14: Kostenlose Landabgabe in das öffentliche Eigentum

Eine kostenlose Landabgabe in das öffentliche Eigentum von mindestens vier Metern ab neuer Mittelachse des Weges ist verpflichtend. Eventuell werden auch Böschungen, Entwässerungsgräben oder Bürgersteige ins öffentliche Eigentum übertragen. Das öffentliche Eigentum bekommt somit eine Mindestbreite von acht Meter, wobei je nach Bedarf die Böschungen noch hinzukommen.

Wenn die Straße aus irgendeinem Grund nur an einer Seite bebaubar ist, kann mit Genehmigung des Gemeindegremiums von dieser Regel abgewichen werden.

Artikel 15: Qualität des Weges

- Das Anlegen eines Wendehammers oder Wendekreises ist bei Stichstraßen verpflichtend. Das Fundament muss dem Musterlastenheft der Wallonischen Region in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechen. Das derzeit gültige Lastenheft „Qualiroutes“ schreibt folgenden Aufbau vor: Vliestuch, Unterfundament von 30 cm und ein Fundament von 20 cm, d.h. 50 cm Steinmaterial im Gesamten.
Laut dem derzeitigen Musterlastenheft "Qualiroutes" der Wallonischen Region besteht die Fahrbahndecke entweder aus zwei Schichten Tarmac: 5 cm + 5 cm oder 6 cm + 4 cm, oder einer Teereinschlammdecke von 6 cm und einer Teerung von 2/4.
- Die Bauherrschaft muss den Weg an der Erschließungsseite mit einer Wasserrinne ausstatten. Sollte der Weg aus technischen Gründen, mit einem Gefälle nach einer Seite hin ausgestattet sein, kann die Wasserrinne an der höher liegenden Seite, durch eine Bordüre von 30 cm Höhe und 15 cm Breite, ersetzt werden.
- Es wird kein Wasserableitungskanal verlangt, außer wenn die technische Notwendigkeit der Weiterleitung von Wässern vor oder auf der Parzelle besteht. Dies ist je nach Fall vor Ort seitens der Gemeinde (technischer Dienstleiter) im Zuge der Erstellung der Parzellierungsakte zu definieren. In der kollektiven Abwasserzone ist dem Gutachten des Entsorgers AIDE Rechnung zu tragen.
- Es wird ein Bürgersteig verlangt, wenn dieser an einen bestehenden Bürgersteig Anschluss findet. Ansonsten wird ein begehbarer Randstreifen verlangt.
- Die Anlage der Straßenbeleuchtung ist laut Gutachten von Ores verpflichtend.
- Die Verlegung der Wasserleitung erfolgt laut Auflagen der Stadtwerke oder SWDE.
- Die Ausstattung der Straßen mit einer Telefonverteilung ist nach Gutachten des Versorgers, wie zum Beispiel Belgacom, verpflichtend.
- Die Ausstattung der Straßen mit einem unterirdisch verlegten Stromnetz ist nach Gutachten des Versorgers Ores verpflichtend.
- Die Ausstattung der Straßen mit Kabelnetzen, wie zum Beispiel VOO, ist nur optional, je nach Gutachten des Gemeindegremiums, auszuführen.

KAPITEL VI: ABWEICHUNGEN

Artikel 16

Sollten aus technischen Gründen einzelne der vorgenannten Anforderungen nicht durchführbar sein oder nicht sinnvoll erscheinen, kann das Gemeindegremium aufgrund eines entsprechenden Gutachtens des technischen Dienstleiters ausnahmsweise von deren Umsetzung absehen.

2. Ankauf von Müllcontainern. Genehmigung der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere dessen Artikel 23, 24 und 25;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 15. Juli 2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in Artikel 1 angeführten Lieferungen beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Lieferungen auf 13.000,00 € (MwSt. inbegriffen) geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2014 eingetragen sind beziehungsweise anzupassen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: mit 17 Ja-Stimmen bei 1 Enthaltung (Frau KNAUF)

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferungen beinhaltet: Ankauf von Müllcontainern.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Lieferungen wird festgelegt auf 13.000,00 € (MwSt. inbegriffen).

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird unter Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen über die öffentlichen Aufträge über die Interkommunale AIVE abgewickelt.

3. Lieferung von Heizöl und Dieseltreibstoff für die Gebäude, Einrichtungen und Dienste der Gemeinde Sankt Vith für das Jahr 2015. Genehmigung des Lastenheftes und Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere dessen Artikel 23, 24 und 25;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 15. Juli 2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft angeführten Lieferungen beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Lieferungen aufgrund der aktuellen Einheitspreise auf 186.015,00 € geschätzt werden können (für eine geschätzte Menge von 150.000 l Heizöl und 50.000 l Diesel);

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2015 eingetragen werden;

Aufgrund des günstigen Gutachtens des Finanzdirektors vom 13. Oktober 2014;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferungen beinhaltet: zirka 150.000 l Heizöl und zirka 50.000 l Dieseltreibstoff für die verschiedenen Dienste der Gemeinde für das Jahr 2015.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Lieferungen wird aufgrund der aktuellen Einheitspreise auf 186.015,00 € festgelegt.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Lieferauftrag wird mittels offenem Angebotsaufruf vergeben.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 5: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

4. Stadtwerke: Erneuerung der Wasserleitung in Crombach, Am Mühlenberg. Genehmigung des Projektes. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 53, § 2, 1., a);

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 16. Juli 2012 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den Sonderbereichen, insbesondere dessen Artikel 104, § 1, 2;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Arbeiten auf 38.630,00 € (ohne MwSt.) geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2014 der Stadtwerke eingetragen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Wassernetz Sankt Vith – Crombach, "Am Mühlenberg". Erneuerung der Wasserleitung in PVC 90.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf 38.630,00 € (ohne MwSt.).

Artikel 3: Die nötigen Gelder sind im Haushalt des Jahres 2014 der Stadtwerke eingetragen.

Artikel 4: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei, wenn möglich, mehrere Unternehmer befragt werden.

Artikel 5: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 6: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

5. A. Anlegen eines Bürgersteiges und Erneuerung der Fahrbahndecke der Straße „Oberst-Crombach“ in Hinderhausen. Genehmigung des Projektes. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart. Beantragung einer Bezuschussung im Rahmen des Programms „Crédits d’Impulsion“ der Wallonischen Region.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere dessen Artikel 23, 24 und 25;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 15. Juli 2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Arbeiten auf 399.952,43 € (MwSt. inbegriffen) geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite in der nächsten Haushaltsplanabänderung des Jahres 2014 eingetragen werden;

Aufgrund des günstigen Gutachtens des Finanzdirektors vom 13. Oktober 2014;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: mit 16 Ja-Stimmen bei 2 Enthaltungen (Frau KNAUF und Herr BERENS mit der Begründung, dass die im Projekt vorgesehenen Verkehrsberuhiger nicht nötig seien und eher ein Hindernis wären)

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Anlegen eines Bürgersteiges längs der Straße "Oberst-Crombach" in Hinderhausen.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf 399.952,43 € (MwSt. inbegriffen).

Artikel 3: Die nötigen Gelder werden in der nächsten Haushaltsplanabänderung 2014 vorgesehen.

Artikel 4: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels offener Ausschreibung vergeben.

Artikel 5: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 6: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

Artikel 7: Es wird eine Bezuschussung im Rahmen des Programms "Crédits d'Impulsion" der Wallonischen Region beantragt.

In Anwendung des Artikels L1122-24 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung wird nachstehenden Punkt (5. B.) durch einstimmigen Beschluss zusätzlich zur Tagesordnung aufgenommen.

5. B. Erneuerung der Ortsdurchfahrt Recht. Zusatzarbeiten infolge der Ausweitung der Baustelle durch den Öffentlichen Dienst der Wallonie (Verlängerung des Straßenausbaus ab „Haus WANSART“ bis Kaiserbaracke). Genehmigung der Kostenschätzung für die Arbeiten zu Lasten der Stadt. Genehmigung des Projektes und der Auftragsbedingungen.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und L1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 26, § 1, 2., a);

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 15. Juli 2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen;

Auf Grund des Stadtratsbeschlusses vom 29. September 2011 mit dem das Gesamtprojekt "Modernisierung der Ortsdurchfahrt Recht" genehmigt wurde;

Auf Grund dessen, dass der Öffentliche Dienst der Wallonie, Straßendirektion Verviers, eine Erweiterung des ursprünglichen Projektes zur Erneuerung der Ortsdurchfahrt Recht vorsieht, und zwar eine Erneuerung der Fahrbahndecke ab dem jetzigen Ende der Baustelle (Haus WANSART) bis zur Kaiserbaracke;

In Anbetracht dessen, dass es demzufolge angemessen erscheint, ebenfalls die Instandsetzung der Bürgersteige (Erneuerung des Belags und Absicherung der Fußgänger) längs dieses Abschnitts auf einer Länge von etwa 1.500 m vorzusehen (Arbeiten zu Lasten der Stadt);

Auf Grund der vorliegenden Schätzung in Höhe von ca. 40.000,00 € (MwSt. inbegriffen);

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen finanziellen Mittel im Haushaltsplan 2014 unter dem Artikel „Ortsdurchfahrt Recht“ verfügbar sind;

Aufgrund der Dringlichkeit;

Aufgrund des günstigen Gutachtens des Herrn Finanzdirektors vom 21.10.2014;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Erneuerung der Ortsdurchfahrt Recht. Zusatzarbeiten infolge der Ausweitung der Baustelle durch den Öffentlichen Dienst der Wallonie (Verlängerung des Straßenausbaus). Instandsetzung der Bürgersteige längs dieses Abschnitts von etwa 1.500 m Länge (Arbeiten zu Lasten der Stadt).

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird auf 40.000,00 € (MwSt. inbegriffen) festgelegt.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung vergeben, gemäß Artikel 26, § 1, 2., a) des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 5: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen, die im Lastenheft des Gesamtprojektes "Modernisierung der Ortsdurchfahrt Recht" vorgesehen sind.

6. Parzellierung „Auf'm Bödemchen“ in Sankt Vith. Genehmigung der Kosten für die Verlegung des Kabelfernsehverteilungsnetzes.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass im Rahmen der Infrastrukturarbeiten das Verlegen eines Kabelfernsehverteilungsnetzes bei der Planung des Projektes vorgesehen wurde, d.h. dass diese Arbeiten zu Lasten der Gemeinde Sankt Vith sind;

In Anbetracht dessen, dass die Gesellschaft Tecteo Group-Voo, die Kosten mit 54.290,00 € (zuzüglich MwSt.) berechnet;

Aufgrund der Gesetzgebung über die öffentlichen Aufträge;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Anbetracht dessen, dass der Kredit anlässlich der nächsten Haushaltsanpassung eingetragen wird;

Aufgrund des günstigen Gutachtens des Finanzdirektors vom 13.10.2014;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Die Kosten für das Verlegen des Kabelfernsehverteilungsnetzes für die Parzellierung „Auf'm Bödemchen“ in Höhe von 54.290,00 € zuzüglich MwSt., also 65.690,00 € zu genehmigen und den Haushaltsartikel 124/732-60-2010 entsprechend aufzustocken.

7. Ankauf von Informatikmaterial für die Grundschulen der Gemeinde. Genehmigung der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart. Beantragung der Bezuschussung bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass in verschiedenen Schulniederlassungen vorhandenes Informatikmaterial aufgerüstet und anderes ersetzt werden muss;

Aufgrund der beiliegenden Bedarfsliste für die einzelnen Schulen und Klassen;

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222;

Auf Grund des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 26, § 1, 1^o, a);

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 15. Juli 2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere dessen Artikel 105, § 1, 2;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft angeführten Lieferung und Arbeit/Installation beinhaltet;

In Anbetracht, dass dieser Ankauf auf 17.000,00 € (MwSt. inbegriffen) geschätzt wird;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite in der nächsten Haushaltsabänderung des Jahres 2014 eingetragen werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: mit 17 Ja-Stimmen bei 1 Nein-Stimme (Herr BERENS mit der Begründung, dass die Aufrüstung der PC's nicht notwendig sei)

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferung beinhaltet: Ankauf von Informatikmaterial für die Grundschulen der Gemeinde gemäß beiliegender Auflistung zum Gesamtpreis von 17.000,00 € (MwSt. inbegriffen). Die Gelder werden gelegentlich der nächsten Anpassung des Haushaltsplanes unter der Nr. 722/742-53 eingetragen. Ein Antrag auf Bezuschussung wird bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft eingereicht.

Artikel 2: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei, wenn möglich, mehrere Unternehmer befragt werden.

Artikel 3: Die Artikel 1 bis 9, 13, 17, 18, 37, 38, 44 bis 63, 67 bis 73, 78, § 1, 84, 95, 127 und 160 des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen sind als allgemeine administrative Vertragsklauseln auf den in Artikel 1 angeführten Auftrag anwendbar.

8. Sport- und Freizeitzentrum Sankt Vith (SFZ). Renovierungs- und Umbauarbeiten. Zusatznachtrag Nr. 3. Genehmigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 23. Dezember 2013, laut welchem das Projekt der Umbau- und Renovierungsarbeiten des SFZ (Phase II) genehmigt worden ist;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 11. März 2014, laut welchem die Arbeiten aufgrund der erfolgten Ausschreibung an das Unternehmen STOFFELS SPRL aus Weismes vergeben worden sind;

Aufgrund der erforderlich gewordenen Mehrarbeiten in Bezug auf die Erneuerung der Decke des Schwimmbades, das Anbringen eines Informatik- und Serverschranks, das Anbringen eines Geländers im Keller und Flur der Sporthalle und Anstricharbeiten;

In Erwägung, dass diese Umplanungen im Rahmen des dritten Zusatznachtrags Mehrkosten in Höhe von maximal 63.500,00 € (ohne MwSt. und Baunebenkosten) zur Folge haben;

In Erwägung, dass durch diese Mehrarbeiten der gesamte genehmigte Investitionsrahmen aufgrund einer Anpassung auf Ebene der Revisionskosten nicht überschritten wird;

Aufgrund des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere dessen Artikel 26, § 1, 2., a);

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;
Aufgrund des vorläufigen günstigen Gutachtens (unter Vorbehalt der Genehmigung der Mehrkosten durch die Deutschsprachige Gemeinschaft) des Finanzdirektors vom 15. Oktober 2014;
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;
Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Beiliegenden Zusatznachtrag 3 beinhaltend Mehrkosten in Höhe von maximal 63.500,00 € (ohne MwSt. und Baunebenkosten) zu genehmigen.

Artikel 2: Die Mehrarbeiten werden in Anwendung des Artikels 26, § 1, 2., a) des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge im Verhandlungsverfahren an das durch Beschluss des Gemeindegremiums vom 11. März 2014 beauftragte Unternehmen vergeben.

II. Immobilienangelegenheiten

9. Definitive Annahme des kommunalen Raumordnungsplanes genannt Ascheider Wall.

Der Stadtrat

Auf Grund des Stadtratsbeschlusses vom 30.09.2010 über den Verzicht auf Erstellung eines Umweltverträglichkeitsberichtes;

Auf Grund des Stadtratsbeschlusses vom 28.05.2014 über die provisorische Annahme des kommunalen Raumordnungsplanes Ascheider Wall;

In Anbetracht, dass der vorerwähnte Plan in der Zeit vom 04.06.2014 bis zum 04.07.2014 bekannt gegeben wurde;

Auf Grund der Informationsversammlung vom 17.06.2014;

In Anbetracht, dass 1 Einspruch und 5 Bemerkungen eingereicht wurden;

In Anbetracht, dass der Kommunale Beratende Ausschuss für Raumordnung und Mobilität der Stadt Sankt Vith am 14.08.2014 ein günstiges Gutachten abgegeben hat;

In Anbetracht, dass der Wallonische Umweltrat für nachhaltige Entwicklung kein Gutachten abgegeben hat;

Auf Grund des wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie;

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Nach Kenntnisnahme des Gesamtprojektes des kommunalen Raumordnungsplanes Ascheider Wall;

Auf Grund der Umwelterklärung;

Beschließt: mit 16 Ja-Stimmen bei 2 Nein-Stimmen (Frau KNAUF und Herr BERENS, weil man den Bemerkungen und Wünschen der Anwohner keine Rechnung getragen habe)

Artikel 1: Den Plan insofern minimal abzuändern, dass die in der Bauwichezone ausgewiesene Parzelle gelegen an der Ecke Hauptstraße und Ascheider Wall als Zone AC II vorgesehen wird.

Artikel 2: Der kommunale Raumordnungsplan genannt „Ascheider Wall“ wird definitiv angenommen.

Artikel 3: Die gesamte Akte wird der Beauftragten Beamtin übermittelt, zur weiteren Veranlassung.

10. Definitive Annahme des kommunalen Raumordnungsplanes genannt Pulverstraße.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Stadtratsbeschlusses vom 30.09.2010 über den Verzicht auf Erstellung eines Umweltverträglichkeitsberichtes;

Auf Grund des Stadtratsbeschlusses vom 28.05.2014 über die provisorische Annahme des kommunalen Raumordnungsplanes Pulverstraße;

In Anbetracht, dass der vorerwähnte Plan in der Zeit vom 04.06.2014 bis zum 04.07.2014 bekannt gegeben wurde;

Auf Grund der Informationsversammlung vom 17.06.2014;

In Anbetracht, dass 1 Einspruch eingereicht wurde;

In Anbetracht, dass der Kommunale Beratende Ausschuss für Raumordnung und Mobilität der Stadt Sankt Vith am 14.08.2014 ein günstiges Gutachten abgegeben hat;

In Anbetracht, dass der Wallonische Umweltrat für nachhaltige Entwicklung kein Gutachten abgegeben hat;

Auf Grund des wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie;

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Nach Kenntnisnahme des Gesamtprojektes des kommunalen Raumordnungsplanes Pulverstraße;

Auf Grund der Umwelterklärung;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Den Plan insofern minimal abzuändern, dass der im Plan bezeichnete Parkplatz C3 (Privat) vor dem Rathaus als C2 (öffentlich) ausgewiesen wird.

Artikel 2: Der kommunale Raumordnungsplan genannt „Pulverstraße“ wird definitiv angenommen.

Artikel 3: Die gesamte Akte wird der Beauftragten Beamtin übermittelt, zur weiteren Veranlassung.

11. Kenntnisnahme des Abschlusses der Bekanntmachung zur Anlage eines Parkplatzes am TRIANGEL in Sankt Vith.

Der Stadtrat:

Nach Kenntnisnahme des durch die Stadt Sankt Vith eingereichten Antrages auf Städtebaugenehmigung für die Anlage eines Parkplatzes in Sankt Vith, Flur B, Nr. 86/L2, in Abweichung zu den Bestimmungen des kommunalen Raumordnungsplanes Nr. 1 A;

Auf Grund des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie, insbesondere Artikel 127-129quater, 330, 9° und 330, 11°;

In Anbetracht, dass das Projekt in der Zeit vom 04.09.2014 bis zum 06.10.2014 bekannt gegeben wurde; dass keine Einsprüche oder Bemerkungen eingereicht wurden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Der Anlage des Parkplatzes, gemäß beiliegendem Projekt, stattzugeben.

Artikel 2: Gegenwärtiger Beschluss wird der Antragsakte auf Städtebaugenehmigung beigelegt.

12. Verkauf von Gelände und Gewährung einer Gerechtsame im Untergrund aus der Parzelle Nr. 60 D, katastriert Gemarkung 4, Flur G, gelegen im Sankt Vither Wald, an die SWDE: Definitiver Beschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund des durch die „Société Wallonne des Eaux“, mit Sitz, Rue de la Concorde, 41, 4800 Verviers, gestellten Antrages auf Erwerb eines Teilstückes aus der Gemeindeparzelle Nr. 60 D, katastriert Gemarkung 4, Flur G, sowie auf Gewährung einer Gerechtsame im Untergrund der Parzelle Nr. 60 D;

Aufgrund des durch die SWDE vorgelegten Verkaufsversprechens;

Aufgrund des Vermessungsplanes der Landmesserin Valérie BERNES, Rue du Vieux Marché, 2, 6690

Vielsalm;

Aufgrund des Prinzipbeschlusses des Stadtrates vom 24.09.2014 in gleicher Angelegenheit;

Aufgrund des Abschlussprotokolls des Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo, laut welchem keine Einwände vorgebracht wurden;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Dem Verkauf eines Trennstückes mit einer Fläche von 34 m² aus der Parzelle Nr. 60 D, katastriert Gemarkung 4, Flur G, so wie es auf dem beiliegendem Vermessungsplan der Landvermesserin Valérie BERNES in einem blauen Strichmuster eingetragen ist, zum Gesamtpreis von 25,24 € an die „Société Wallonne des Eaux“, mit Sitz Rue de la Concorde, 41, 4800 Verviers, definitiv zuzustimmen.

Der Gesamtpreis setzt sich aus den folgenden Beträgen zusammen:

- 20,04 € für den Boden,

- 5,20 € als Entschädigung für den Verdienstausschlag.

Artikel 2: Der Gewährung einer Grunddienstbarkeit gemäß beiliegendem Vermessungsplanes (Teilstück in gelber Farbe; „emprise en sous-sol“ mit einer vermessenen Fläche von 85 m²) zuzustimmen.

Als Entschädigung erhält die Gemeinde Sankt Vith einen Betrag von 27,03 €.

Artikel 3: Dass alle anfallenden Kosten zu Lasten der „Société Wallonne des Eaux“, mit Sitz, Rue de la Concorde, 41, 4800 Verviers, sind.

13. Verkauf an ImmoFida – Ergänzung des Beschlusses des Stadtrates vom 30.04.2014.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 30.04.2014 mit welchem dem Antrag der Gesellschaft ImmoFida, Prümer Berg, 43, 4780 Sankt Vith, vom 05.09.2011, auf Erwerb von Untergrund der Parzelle Nr. 352 D, katastriert Gemarkung 1, Flur G und von Untergrund des öffentlichen Eigentums zum Preis von 100,00 €/m² stattgegeben worden ist aufgrund des vorliegenden Lageplanes des Architekten;

Aufgrund dessen, dass nach Beendigung der Ausschachtungsarbeiten in der Länge und in der Breite eine Nachvermessung durch den Landmesser Alfred JOSTEN am 07.10.2014 stattgefunden hat;

Angesichts dessen, dass die zu verkaufende Fläche exakt bei 478 m² liegt (ursprünglich 475,90 m²) und der Verkaufspreis somit um 2,10 m² x 100,00 €/m² = 21000 € steigt;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Dem Verkauf von Untergrund der Parzelle Nr. 352 D, katastriert Gemarkung 1, Flur G und Untergrund des öffentlichen Eigentums, mit einer Fläche von 478 m² laut Vermessungsplan des Landmessers Alfred JOSTEN vom 07.10.2014, zum Abschätzpreis von 100,00 €/m² für das Gelände im Untergrund, an die Gesellschaft ImmoFida, Prümer Berg, 43, 4780 Sankt Vith, zuzustimmen.

Es ergibt sich folgender durch die Gesellschaft ImmoFida an die Stadt Sankt Vith zu zahlender Betrag:

478 m² x 100,00 €/m² = 47.800,00 €

Artikel 2: Dass alle anfallenden Kosten zu Lasten des Erwerbers, der Gesellschaft ImmoFida, sind.

14. Verkauf von Wegeabspässen entlang der Marianusstraße in Emmels an die Anlieger: Prinzipbeschluss.

Der Stadtrat:

Angesichts der Tatsache, dass es sich bei den zu verkaufenden Parzellen um eine Angelegenheit aus den 80er Jahren handelt, als der Weg erneuert wurde und den Anliegern angeboten worden war, die Teilstücke vor ihrem Anwesen zu den gleichen Bedingungen zu erwerben, wie sie die Gemeinde auch an anderer Stelle der neuen Straße ankaufen musste, d.h. der damalige Abschätzpreis betrug 350 Franken. Der entsprechende Beschluss des Stadtrates datiert aus dem Jahr 1989, d.h. der indexierte Preis je m² beläuft sich auf 14,00 €;

Aufgrund des beiliegenden Kaufversprechens des Herrn Joseph HENKES, wohnhaft Marianusstraße, Emmels, 50, 4780 Sankt Vith, vom 25.02.2014;

Aufgrund des beiliegenden Kaufversprechens der Frau Veronika FEYEN, wohnhaft Marianusstraße, Emmels, 19, 4780 Sankt Vith, vom 12.03.2014;

Aufgrund des beiliegenden Kaufversprechens der Frau Marie-Louise JETZEN, wohnhaft Marianusstraße, Emmels, 82, 4780 Sankt Vith, vom 19.03.2014;

Aufgrund des beiliegenden Kaufversprechens der Eheleute MOUTSCHEN-JODOCY, wohnhaft Marianusstraße, Emmels, 87, 4780 Sankt Vith, vom 22.03.2014;

Aufgrund des beiliegenden Kaufversprechens der Frau Maria SCHAUS, wohnhaft Hanengarten, Emmels, 29, 4780 Sankt Vith, vom 24.03.2014;

Aufgrund des beiliegenden Kaufversprechens der Frau Dora ARENS, wohnhaft Marianusstraße, Emmels, 62, 4780 Sankt Vith, vom 11.04.2014;

Aufgrund des beiliegenden Kaufversprechens des Herrn Gerhard FEYEN, wohnhaft Marianusstraße, Emmels, 21, 4780 Sankt Vith, vom 14.04.2014;

Aufgrund des beiliegenden Kaufversprechens der Frau Irene HUPPERTZ, wohnhaft Marianusstraße, Emmels, 61, 4780 Sankt Vith, vom 05.05.2014;

Aufgrund des beiliegenden Kaufversprechens der Eheleute NOLS-JAKOBY, wohnhaft Marianusstraße, Emmels, 117, 4780 Sankt Vith, vom 07.05.2014;

Aufgrund des beiliegenden Kaufversprechens der Frau Erika JAKOBY, wohnhaft Marianusstraße, Emmels, 117, 4780 Sankt Vith, vom 07.05.2014;

Aufgrund des beiliegenden Kaufversprechens der Frau Erna JETZEN, wohnhaft Marianusstraße, Emmels, 107, 4780 Sankt Vith, vom 22.09.2014;

Aufgrund des beiliegenden Kaufversprechens der Frau Maryline PROBST, wohnhaft Marianusstraße, Emmels, 65, 4780 Sankt Vith, vom 23.09.2014;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: mit 17 Ja-Stimmen bei 1 Enthaltung (Herr BERENS)

Artikel 1: Dem Verkauf folgender Parzellen an folgende Personen zum Preis von 14,00 €/m² im Prinzip zuzustimmen:

- die Parzelle Nr. 308/05, katastriert Gemarkung 5, Flur D, mit einer Fläche von 48 m² laut Katastermutterrolle an Frau Veronika FEYEN, wohnhaft Marianusstraße, Emmels, 19, 4780 Sankt Vith, zum Preis von 672,00 €;
- die Parzelle Nr. 308/04, katastriert Gemarkung 5, Flur D, mit einer Fläche von 41 m² laut Katastermutterrolle an Herrn Gerhard FEYEN, wohnhaft Marianusstraße, Emmels, 21, 4780 Sankt Vith, zum Preis von 574,00 €;
- die Parzelle Nr. 34/03, katastriert Gemarkung 5, Flur C, mit einer Fläche von 39 m² laut Katastermutterrolle an Herrn Joseph HENKES, wohnhaft Marianusstraße, Emmels, 50, 4780 Sankt Vith, zum Preis von 546,00 €;
- die Parzelle Nr. 35/02, katastriert Gemarkung 5, Flur C, mit einer Fläche von 8 m² laut Katastermutterrolle an Frau Irene HUPPERTZ, wohnhaft Marianusstraße, Emmels, 61, 4780 Sankt Vith, zum Preis von 112,00 €;
- die Parzelle Nr. 32/02, katastriert Gemarkung 5, Flur C, mit einer Fläche von 16 m² laut Katastermutterrolle an Frau Dora ARENS, wohnhaft Marianusstraße, Emmels, 62, 4780 Sankt Vith, zum Preis von 224,00 €;
- die Parzelle Nr. 78/02, katastriert Gemarkung 5, Flur C, mit einer Fläche von 58 m² laut Katastermutterrolle an Frau Maryline PROBST, wohnhaft Marianusstraße, Emmels, 65, 4780 Sankt Vith, zum Preis von 812,00 €;
- die Parzelle Nr. 287/05, katastriert Gemarkung 5, Flur C, mit einer Fläche von 39 m² laut Katastermutterrolle an Frau Marie-Louise JETZEN, wohnhaft Marianusstraße, Emmels, 82, 4780 Sankt Vith, zum Preis von 546,00 €;
- die Parzelle Nr. 281/02, katastriert Gemarkung 5, Flur C, mit einer Fläche von 8 m² laut Katastermutterrolle an die Eheleute MOUTSCHEN-JODOCY, wohnhaft Marianusstraße, Emmels, 87, 4780 Sankt Vith, zum Preis von 112,00 €;
- die Parzelle Nr. 280/02, katastriert Gemarkung 5, Flur C, mit einer Fläche von 15 m² laut Katastermutterrolle an die Eheleute MOUTSCHEN-JODOCY, wohnhaft Marianusstraße, Emmels, 87, 4780 Sankt Vith, zum Preis von 210,00 €;
- ein Teilstück der Parzelle Nr. 82/02, katastriert Gemarkung 5, Flur C, mit einer Fläche von 27 m² (Teilstück gelegen vor der Parzelle Nr. 280 D) an die Eheleute MOUTSCHEN-JODOCY, wohnhaft Marianusstraße, Emmels, 87, 4780 Sankt Vith, zum Preis von 378,00 €;
- ein Teilstück der Parzelle Nr. 82/02, katastriert Gemarkung 5, Flur C, mit einer Fläche von 5 m² (Teilstück gelegen vor der Parzelle Nr. 82 H) an Frau Maria SCHAUS, wohnhaft Hanengarten, Emmels, 29, 4780 Sankt Vith, zum Preis von 70,00 €;
- die Parzelle Nr. 280/02, katastriert Gemarkung 5, Flur C, mit einer Fläche von 15 m² laut Katastermutterrolle an die Eheleute MOUTSCHEN-JODOCY, wohnhaft Marianusstraße, Emmels, 87, 4780 Sankt Vith, zum Preis von 210,00 €;
- die Parzelle Nr. 236/02, katastriert Gemarkung 5, Flur C, mit einer Fläche von 43 m² laut Katastermutterrolle an die Eheleute NOLS-JAKOBY, wohnhaft Marianusstraße, Emmels, 117, 4780 Sankt Vith, zum Preis von 602,00 €;
- die Parzelle Nr. 193/02, katastriert Gemarkung 5, Flur C, mit einer Fläche von 19 m² laut Katastermutterrolle an Frau Erika JAKOBY, wohnhaft Marianusstraße, Emmels, 117, 4780 Sankt Vith, zum Preis von 266,00 €;
- die Parzelle Nr. 214/04, katastriert Gemarkung 5, Flur C, mit einer Fläche von 15 m² laut Katastermutterrolle an Frau Erna JETZEN, wohnhaft Marianusstraße, Emmels, 107, 4780 Sankt Vith, zum Preis von 210,00 €;
- die Parzelle Nr. 214/05, katastriert Gemarkung 5, Flur C, mit einer Fläche von 11 m² laut Katastermutterrolle an Frau Erna JETZEN, wohnhaft Marianusstraße, Emmels, 107, 4780 Sankt Vith, zum Preis von 154,00 €;
- die Parzelle Nr. 217/04, katastriert Gemarkung 5, Flur C, mit einer Fläche von 51 m² laut Katastermutterrolle an Frau Erna JETZEN, wohnhaft Marianusstraße, Emmels, 107, 4780 Sankt Vith, zum Preis von 714,00 €.

Artikel 2: Dass die anfallenden Unkosten zu Lasten der Erwerber sind.

Artikel 3: Das Gemeindegremium mit der Erstellung der Verwaltungsakte und der Durchführung eines Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo zu beauftragen.

III. Verschiedenes

15. Gemeindeschulwesen der Stadt Sankt Vith: Jährliche Organisation auf der Grundlage der Stellenberechnung vom Februar/März 2014 für das Schuljahr 2014/2015.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Kgl. Erlasses vom 20.08.1957 zur Koordinierung der Gesetze über das Verwah- und Primarschulwesen;

Aufgrund des Dekretes der Schaffung, Aufrechterhaltung und Schließung von Grundschulen und zur Organisation des Grundschulwesens auf der Grundlage des Stellenkapitals vom 30.06.1997 sowie des Dekretes über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen über die Regelschulen vom 31. August 1998, angepasst durch das Grundschuldekret vom 26. April 1999, Artikel 42 bis 71;

Aufgrund der Protokolle der Beratungsversammlungen zwischen dem Schulträger einerseits und dem Lehrpersonal und den Elternräten andererseits;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Den Gemeindeschulunterricht für das Schuljahr 2014/2015 wie folgt zu organisieren:

I. Schulgruppe: Fusion Sankt Vith-Crombach-Hinderhausen

a) Kindergartenunterricht:

Sankt Vith:	47 Kinder	77 Stellenkapital
Crombach:	20 Kinder	42 Stellenkapital
Hinderhausen:	18 Kinder	28 Stellenkapital

Total: 147 Stellenkapital

b) Primarschulunterricht:

Sankt Vith:	115 Kinder	156 Stellenkapital
Crombach:	24 Kinder	48 Stellenkapital
Hinderhausen:	28 Kinder	54 Stellenkapital

Total: 258 Stellenkapital

Schulleiter: 24 Perioden

II. Schulgruppe: Fusion Recht-Emmels-Rodt

a) Kindergartenunterricht

Recht:	55 Kinder	84 Stellenkapital
Emmels:	35 Kinder	63 Stellenkapital
Rodt:	15 Kinder	28 Stellenkapital

Total: 175 Stellenkapital

b) Primarunterricht:

Recht:	99 Kinder	138 Stellenkapital
Emmels:	59 Kinder	90 Stellenkapital
Rodt:	28 Kinder	54 Stellenkapital

Total: 282 Stellenkapital

Schulleiter: 24 Perioden

Koordination: 6 Perioden

III. Schulgruppe: Fusion Schönberg-Wallerode-Lommersweiler-Neidingen

a) Kindergartenunterricht:

Schönberg:	33 Kinder	63 Stellenkapital
Lommersweiler:	16 Kinder	28 Stellenkapital
Neidingen:	11 Kinder	28 Stellenkapital
Wallerode:	16 Kinder	28 Stellenkapital

Total: 147 Stellenkapital

b) Primarunterricht:

Schönberg:	49 Kinder	78 Stellenkapital
Lommersweiler:	10 Kinder	30 Stellenkapital
Neidingen:	12 Kinder	30 Stellenkapital
Wallerode:	16 Kinder	36 Stellenkapital

Total: 174 Stellenkapital

Schulleiter: 24 Perioden

Gesamt:

- Kindergarten: 469 Stellenkapital
- Primarschule: 714 Stellenkapital
- Schulleiter: 72 Stellenkapital
- Koordination: 6 Stellenkapital
- Zwei Mal ein Viertel Stundenplan Projektstunden

Vorliegender Beschluss wird der vorgesetzten Behörde zugestellt.

16. Abänderung des Stadtratsbeschlusses vom 29. Mai 2013 bezüglich der Festlegung des jährlichen Funktionszuschusses an die Jugendvereinigungen.

Der Stadtrat:

In Erwägung des Stadtratsbeschlusses vom 29. Mai 2013 über die Festlegung von Kriterien für die Gewährung und die Kontrolle der jährlichen Funktionszuschüsse an die Jugendvereinigungen, Freundschaftsbünde, Frauenverbände, Behindertenorganisationen, Verkehrsvereine, Soziale sowie kulturelle und sonstige Organisationen und Dienste;

In Erwägung dessen, dass nur noch zwei Jugendorganisationen in der Gemeinde Sankt Vith vorhanden sind und der weitere Bestand durch eine finanzielle Erhöhung des jährlichen Funktionszuschusses gewährleistet wäre;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan der Stadt ein Betrag in Höhe von 630,00 € unter der Nr. 761001/332-02 vorgesehen ist und dieser in der zweiten Haushaltsabänderung 2014 um 370,00 € erhöht wird;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L3331-1 bis L3331-8;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Unter Artikel 1: Anerkennungsbedingungen und Festlegung des Funktionszuschusses, Punkt 1. Jugendvereinigungen, des Stadtratsbeschlusses vom 29. Mai 2013 bezüglich der Festlegung des jährlichen Funktionszuschusses an die Jugendvereinigungen wie folgt abzuändern:

Anerkannte Jugendvereinigungen können zurzeit:

- bei einer Anzahl Mitglieder zwischen 7 und 80 eine Basisbezuschussung in Höhe von 400,00 € erhalten;
- bei einer Anzahl Mitglieder höher als 80 eine Basisbezuschussung in Höhe von 600,00 € erhalten.

Artikel 2: Eine Ausfertigung dieses Beschlusses ergeht an den Herrn Finanzdirektor, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechenablage zu dienen.

17. Generalversammlungen der Interkommunalen. Stellungnahme zu den Punkten der Tagesordnung.

17. A. Interkommunale AIVE – Generalversammlung des Sektors „Verwertung und Sauberkeit“ am 5. November 2014. Gutachten und Stellungnahme zur Tagesordnung.

Aufgrund der am 3. Oktober 2014 durch die Interkommunale AIVE zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der Generalversammlung des Sektors „Verwertung und Sauberkeit“, welche am Mittwoch, dem 5. November 2014 um 18:00 Uhr im Euro Space Center in 6890 Transinne stattfinden wird;

Aufgrund der Artikel L1523-2, 8°, L1523-12 des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung und der Artikel 24, 26 und 28 der Satzungen der Interkommunalen AIVE;

Aufgrund der dieser Einberufung beigefügten Arbeitsunterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte;

Nach Beratung beschließt der Stadtrat: einstimmig

Artikel 1: Alle Punkte der Tagesordnung der Generalversammlung des Sektors „Verwertung und Sauberkeit“ vom Mittwoch, dem 5. November 2014, um 18:00 Uhr, im Euro Space Center in 6890 Transinne, so wie diese in der Einberufung und unter den entsprechenden Beschlussvorschlägen eingetragen sind, zu genehmigen.

Tagesordnung:

1. Genehmigung des Protokolls der Generalversammlung vom 14. Mai 2014 in Villers-devant-Orval.
2. Genehmigung des Strategieplans 2015 mit Finanzierungsvorschlägen.
3. Verschiedenes.

Artikel 2: Die gemäß Beschluss des Stadtrates vom 27. Februar 2013 als Vertreter der Gemeinde bezeichneten Delegierten Herrn Herbert GROMMES, Herrn Herbert FELTEN, Herrn Herbert HANNEN, Herrn Paul BONGARTZ und Frau Johanna THEODOR-SCHMITZ zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der Generalversammlung vom 5. November 2014 wiederzugeben.

Artikel 3: Das Gemeindegremium zu beauftragen, die Durchführung vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine beglaubigte Abschrift desselben am Gesellschaftersitz der Interkommunalen AIVE, mindestens drei Tage vor der Abhaltung der Generalversammlung zu hinterlegen.

17. B. Interkommunale Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft. Ordentliche Generalversammlung am 25. November 2014. Gutachten und Stellungnahme zur Tagesordnung.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Mitgliedschaft der Stadt Sankt Vith in der Interkommunale „Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft“;

In Anbetracht der Einberufung zur Ordentlichen Generalversammlung am Dienstag, den 25. November 2014 um 20:00 Uhr im Gemeindehaus in Bütgenbach, Zum Brand, 40 in 4750 Bütgenbach;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 4. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde, im Sinne des besagten Dekretes, ihre Rolle als Gesellschafter in der Interkommunale voll wahrnehmen möchte;

dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den nachfolgenden Punkten der Tagesordnung der Ordentlichen Generalversammlung;

Aufgrund von Artikel L1523-12 des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Alle Punkte der Tagesordnung der Ordentlichen Generalversammlung vom 25. November 2014 der Interkommunale „Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft“ zu genehmigen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden;
2. Bilanz 2013/2014, Resultsrechnung 2013/2014;
3. Entlastung des Betriebsrevisors und des Verwaltungsrates;
4. Begutachtung des Haushaltsplanes 2014/2015;
5. Festlegung der Sitzungsgelder.

Artikel 2: Die Delegierten der Stadt Sankt Vith, Herrn Herbert FELTEN, Frau Christine BAUMANN-ARNEMANN, Frau Celestine STOFFELS-LENZ, Frau Andrea PAASCH-KREINS und Frau Irene KALBUSCH-MERTES, bei dieser Generalversammlung zu beauftragen, dem vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 22. Oktober 2014 geäußerten Wunsch zu entsprechen.

Artikel 3: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die vorerwähnte Interkommunale sowie an die Delegierten der Stadt Sankt Vith.

IV. Finanzen

18. Caritas-Gruppe VoG – Sozialprojekt: Einsammlung von Hausrat zur Wiederverwertung auf dem Gebiet der Gemeinde Sankt Vith. Finanzielle Unterstützung für das Rechnungsjahr 2014.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass das Sozialprojekt mit der Caritas-Gruppe VoG bezüglich der Einsammlung von Hausrat zur Wiederverwertung auf dem Gebiet der Gemeinde Sankt Vith im Jahr 2014 verlängert worden ist;

Aufgrund des Antrages der Caritas-Gruppe VoG auf finanzielle Unterstützung für dieses Projekt;

In Erwägung dessen, dass im Haushaltsplan 2014 unter Artikel Nr. 876/332-02 ein Betrag in Höhe von 7.000,00 € zur Unterstützung dieses Projektes vorgesehen ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Der Caritas-Gruppe VoG eine finanzielle Unterstützung in Höhe von 7.000,00 € für das Sozialprojekt der Einsammlung von Hausrat zur Wiederverwertung auf dem Gebiet der Gemeinde Sankt Vith für das Jahr 2014 zu gewähren.

Artikel 2: Der entsprechende Betrag ist im Haushaltsplan der Gemeinde Sankt Vith für das Rechnungsjahr 2014 unter dem Haushaltsposten Nr. 876/332-02 eingetragen.

Artikel 3: Gegebenenfalls erfolgt eine Verrechnung Anfang des Jahres 2015, wenn die eingesammelte Tonnage ermittelt worden ist.

Artikel 4: Eine Ausfertigung dieses Beschlusses ergeht an die Caritas-Gruppe VoG und an den Herrn Finanzdirektor, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechenablage zu dienen.

19. Gewährung eines Funktionszuschusses für das Rechnungsjahr 2014 an die Telefonhilfe 108 – Anonyme Lebenshilfe in der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Der Stadtrat:

In Erwägung des vorliegenden Antrages vom 9. Januar 2014 der VoG Telefonhilfe 108 – Anonyme Lebenshilfe in der Deutschsprachigen Gemeinschaft auf Zuschuss für das Jahr 2014;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan der Stadt ein Betrag in Höhe von 476,45 € unter der Nr. 871007/332-02 vorgesehen ist;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L3331-1 bis L3331-8;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 02.07.2013 gemäß dem alle Vereinigungen, deren Jahreszuschuss unter 10.000,00 € liegt, von der Hinterlegung ihrer Bilanz und Bücher sowie eines Rechenschaftsberichtes und eines Berichtes über die Finanzlage befreit sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Der VoG Telefonhilfe 108 – Anonyme Lebenshilfe in der Deutschsprachigen Gemeinschaft für das Rechnungsjahr 2014 einen Funktionszuschuss in Höhe von 476,45 € (0,05 € pro Einwohner) aus dem Haushaltsposten 871007/332-02 zu gewähren.

Artikel 2: Eine Ausfertigung dieses Beschlusses ergeht an die VoG Telefonhilfe 108 – Anonyme Lebenshilfe in der Deutschsprachigen Gemeinschaft und an den Herrn Finanzdirektor, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechenablage zu dienen.

20. Gewährung des Funktionszuschusses für das Rechnungsjahr 2014 an die „OstbelgienFestival VoG“.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass die Vereinigung „OstbelgienFestival VoG“ im Rahmen ihrer jährlichen Konzertveranstaltungen auch verschiedene Auftritte in Sankt Vith organisiert;

Aufgrund dessen, dass es zur Tradition geworden ist, die in der Stadt Sankt Vith stattfindenden Konzerte finanziell zu unterstützen;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan der Stadt ein Betrag von 750,00 € unter der Nr. 762006/332-02 vorgesehen ist;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L3331-1 bis L3331-8;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 02.07.2013 gemäß dem alle durch die Gemeinde bezuschussten Organisationen und Vereine, deren Jahreszuschuss unter 10.000,00 € liegt, von der Hinterlegung ihres Haushaltes, Jahresabschlussberichtes sowie der Belegstücke über die Ausgaben befreit sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Der Vereinigung „OstbelgienFestival VoG“ für das Rechnungsjahr 2014 einen Funktionszuschuss in Höhe von 750,00 € aus dem Haushaltsposten 762006/332-02 zur Bestreitung der Unkosten für die in der Stadt Sankt Vith stattfindenden Konzerte zu gewähren und beauftragt das Gemeindegremium mit der Auszahlung der Beträge.

Artikel 2: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht zur Kenntnisnahme an die OstbelgienFestival VoG und an den Herrn Finanzdirektor, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechenablage zu dienen.

21. Erhöhung des Funktionszuschusses für das Rechnungsjahr 2014 an die Fördergemeinschaft Sankt Vith.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass die Kosten beziehungsweise Unkosten für die Organisation von Veranstaltungen und Animationen auf dem Gemeindegebiet im Laufe der Jahre stetig gestiegen sind;

Aufgrund dessen, dass der Zuschuss an die Fördergemeinschaft Sankt Vith seit 6 Jahren nicht mehr erhöht worden ist;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan der Stadt ein Betrag in Höhe von 12.500,00 € unter der Nr. 561001/332-02 vorgesehen war und dieser in der zweiten Haushaltsabänderung Nr. 2 des Jahres 2014 um 12.500,00 € erhöht werden wird;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L3331-1 bis L3331-8;

Aufgrund des günstigen Gutachtens des Herrn Finanzdirektors vom 09.10.2014

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Den Funktionszuschuss für das Rechnungsjahr 2014 an die Fördergemeinschaft Sankt Vith in der Haushaltsabänderung Nr. 2 unter der Nr. 561001/332-02 von 12.500,00 € auf 25.000,00 € zu erhöhen.

Artikel 2: Den Zuschussnehmer gemäß Artikel L3331-3 und L3331-6 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung zu verpflichten, seinen Haushalt, seinen Jahresabschlussbericht sowie Belegstücke über die Ausgaben des erhaltenen Zuschusses an die Stadt Sankt Vith zu übermitteln.

Artikel 3: Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Genehmigung der Haushaltsabänderung Nr. 2 durch die Aufsichtsbehörde.

Artikel 4: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht zur Kenntnisnahme an die Fördergemeinschaft Sankt Vith und an den Herrn Finanzdirektor, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechenablage zu dienen.

22. Erhöhung des Funktionszuschusses für das Rechnungsjahr 2014 an die VoG Tourismusdachverband der Stadtgemeinde Sankt Vith.

Der Stadtrat:

Aufgrund der jährlich steigenden Verwaltungs- und Personalkosten des Tourismusdachverbandes der Stadtgemeinde Sankt Vith;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan der Stadt ein Betrag in Höhe von 30.000,00 € unter der Nr. 561008/332-02 vorgesehen war und dieser in der zweiten Haushaltsabänderung Nr. 2 des Jahres 2014 um 15.000,00 € erhöht werden wird;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L3331-1 bis L3331-8;

Aufgrund des günstigen Gutachtens des Herrn Finanzdirektors vom 09.10.2014;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Den Funktionszuschuss für das Rechnungsjahr 2014 an die VoG Tourismusdachverband der Stadtgemeinde Sankt Vith mit Sitz in der Hauptstraße, 43 in 4780 Sankt Vith in der Haushaltsabänderung Nr. 2 unter der Nr. 561008/332-02 von 30.000,00 € auf 45.000,00 € zu erhöhen.

Artikel 2: Den Zuschussnehmer gemäß Artikel L3331-3 und L3331-6 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung zu verpflichten, seinen Haushalt, seinen Jahresabschlussbericht sowie Belegstücke über die Ausgaben des erhaltenen Zuschusses an die Stadt Sankt Vith zu übermitteln.

Artikel 3: Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Genehmigung der Haushaltsabänderung Nr. 2 durch die Aufsichtsbehörde.

Artikel 4: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht zur Kenntnisnahme an den Tourismusdachverband der Stadtgemeinde Sankt Vith und an den Herrn Finanzdirektor, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechenablage zu dienen.

23. Gewährung eines Sonderzuschusses an die autonome Gemeinderegion TRIANGEL.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass die autonome Gemeinderegion TRIANGEL über unzureichende flüssige finanzielle Mittel verfügt um ihren Zahlungsverpflichtungen fristgerecht nachkommen zu können;

In Erwägung dessen, dass verschiedene Einnahmen ausstehen, andererseits aber Zahlungsverpflichtungen bestehen;

In Erwägung dessen, dass in der zweiten Haushaltsanpassung 2014 unter Artikel Nr. 529/522-53 ein Sonderzuschuss in Höhe von 140.000,00 € zur Gewährleistung des Barguthabens vorgesehen ist;

Aufgrund des Gutachtens des Herrn Finanzdirektors vom 13.10.2014;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Der autonomen Gemeinderegion TRIANGEL einen Sonderzuschuss in Höhe von 140.000,00 € zur Aufstockung des Barguthabens zu gewähren.

Artikel 2: Der entsprechende Betrag wird in der zweiten Haushaltsanpassung der Gemeinde Sankt Vith für das Rechnungsjahr 2014 unter dem Haushaltsposten Nr. 529/522-53 eingetragen.

Artikel 3: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht zur Kenntnisnahme an die Autonome Gemeinderegion TRIANGEL und an den Herrn Finanzdirektor, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechenablage zu dienen.

24. Auszahlung von Funktionszuschüssen für das Rechnungsjahr 2014 an die Sport- und Freizeitvereinigungen.

Aufgrund der vorliegenden Liste zur Aufschlüsselung der jährlichen Funktionszuschüsse für das Rechnungsjahr 2014 an die Sport- und Freizeitvereinigungen gemäß den durch Stadtratsbeschluss vom 19. März 2009 festgelegten und durch Stadtratsbeschluss vom 25. November 2010 ergänzten Kriterien;

In Anbetracht, dass gemäß der so erfolgten Aufschlüsselung Zuschüsse in Höhe von 40.673,68 € an die Sport- und Freizeitvereinigungen verteilt würden;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan der Stadt ein Betrag in Höhe von 40.673,68 € unter der Nr. 764001/332-02 vorgesehen ist;

Nach Überprüfung der durch die Sport- und Freizeitvereinigungen übermittelten Informationen;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L3331-1 bis L3331-8;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Genehmigt der Stadtrat: einstimmig

Artikel 1: Die Funktionszuschüsse für die Sport- und Freizeitvereinigungen gemäß beiliegender Auflistung d.h. an die Sportvereine ein Betrag in Höhe von 40.223,68 €, an Freizeitvereine 450,00 € und beauftragt das Gemeindegremium mit der Auszahlung der Beträge aus dem Haushaltsposten 764001/332-02.

Artikel 2: Eine Ausfertigung dieses Beschlusses ergeht an die Aufsichtsbehörde zur allgemeinen Aufsicht und an den Herrn Finanzdirektor, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechenablage zu dienen.

25. Auszahlung von Funktionszuschüssen für das Rechnungsjahr 2014 an die Kultur- und Folklorevereinigungen.

Aufgrund der vorliegenden Liste zur Aufschlüsselung der jährlichen Funktionszuschüsse für das Rechnungsjahr 2014 an die Kultur- und Folklorevereinigungen gemäß den durch Stadtratsbeschluss vom 19. März 2009 festgelegten Kriterien;

In Anbetracht, dass gemäß der so erfolgten Aufschlüsselung Zuschüsse in Höhe von 35.434,38 € an die Kultur- und Folklorevereinigungen verteilt würden;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan der Stadt ein Betrag in Höhe von 35.434,48 € unter der Nr. 762332-02 vorgesehen ist;

Nach Überprüfung der durch die Kultur- und Folklorevereinigungen übermittelten Informationen;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L3331-1 bis L3331-8;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Genehmigt der Stadtrat: einstimmig

Artikel 1: Die Funktionszuschüsse für die Kultur- und Folklorevereinigungen gemäß beiliegender Auflistung d.h. an die Gesangsvereine ein Betrag in Höhe von 15.130,43 €, an sonstige Instrumentalensembles 4.052,07 €, an Musikvereine 10.636,04 €, an Theatergruppen 2.328,54 €, an Tanzgruppen 960,90 €, an Folklorevereine 2.326,50 € und beauftragt das Gemeindegremium mit der Auszahlung der Beträge aus dem Haushaltsposten 762/332-02.

Artikel 2: Eine Ausfertigung dieses Beschlusses ergeht an die Aufsichtsbehörde zur allgemeinen Aufsicht und an den Herrn Finanzdirektor, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechenablage zu dienen.

26. Auszahlung von Funktionszuschüssen für das Rechnungsjahr 2014 an die öffentlichen Bibliotheken.

Aufgrund der vorliegenden Liste zur Aufschlüsselung der jährlichen Funktionszuschüsse für das Rechnungsjahr 2014 an die öffentlichen Bibliotheken gemäß den durch Stadtratsbeschluss vom 19. März 2009 festgelegten Kriterien;

In Anbetracht, dass gemäß der so erfolgten Aufschlüsselung Zuschüsse in Höhe von 20.164,32 € an die öffentlichen Bibliotheken verteilt würden;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan der Stadt ein Betrag in Höhe von 20.164,32 € unter der Nr. 767/332-02 vorgesehen ist;

Nach Überprüfung der durch die öffentlichen Bibliotheken übermittelten Informationen;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L3331-1 bis L3331-8;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Genehmigt der Stadtrat: einstimmig

Artikel 1: Die Funktionszuschüsse für die öffentlichen Bibliotheken gemäß beiliegender Auflistung in Höhe von 20.164,32 € und beauftragt das Gemeindegremium mit der Auszahlung der Beträge aus dem Haushaltsposten 767/332-02.

Artikel 2: Eine Ausfertigung dieses Beschlusses ergeht an die Aufsichtsbehörde zur allgemeinen Aufsicht und an den Herrn Finanzdirektor, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechenablage zu dienen.

27. Auszahlung von Funktionszuschüssen für das Rechnungsjahr 2014 an Jugendvereinigungen, Freundschaftsbünde, Frauenverbände, Behindertenorganisationen, Verkehrsvereine, Soziale sowie kulturelle und sonstige Organisationen und Dienste.

Aufgrund der vorliegenden Liste der jährlichen Funktionszuschüsse für das Rechnungsjahr 2014 an Jugendvereinigungen, Freundschaftsbünde, Frauenverbände, Behindertenorganisationen, Verkehrsvereine, Soziale sowie kulturelle und sonstige Organisationen und Dienste gemäß den durch Stadtratsbeschluss vom 29. Mai 2013 festgelegten und durch Stadtratsbeschluss vom 22. Oktober 2014 abgeänderten Kriterien;

Nach Überprüfung der durch Jugendvereinigungen, Freundschaftsbünde, Frauenverbände, Behindertenorganisationen, Verkehrsvereine, Soziale sowie kulturelle und sonstige Organisationen und Dienste übermittelten Informationen;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L3331-1 bis L3331-8;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Genehmigt der Stadtrat: einstimmig

Artikel 1: Die Funktionszuschüsse für Jugendvereinigungen, Freundschaftsbünde, Frauenverbände, Behindertenorganisationen, Verkehrsvereine, Soziale sowie kulturelle und sonstige Organisationen und Dienste gemäß beiliegender Auflistung d.h.:

- Jugendvereinigungen: 1.000,00 € aus dem Haushaltsposten 761001/332-02
- Freundschaftsbünde: 1.200,00 € aus dem Haushaltsposten 762004/332-02
- Landfrauenverbände: 900,00 € aus dem Haushaltsposten 762007/332-02
- Lokalgruppe der Frauenliga Sankt Vith aus dem Haushaltsposten 849003/332-02
- Behindertenorganisationen: 750,00 € aus dem Haushaltsposten 849005/332-02
- Blindenhilfswerk: 250,00 € aus dem Haushaltsposten 871006/332-02
- Verkehrsvereine: 1.240,00 € aus dem Haushaltsposten 561/332-02
- Belgisches Rotes Kreuz: 375,00 € aus dem Haushaltsposten 871003/332-02
- Herz, Sport und Gesundheit VoG: 125,00 € aus dem Haushaltsposten 871009/332-02
- Krankenhaus- und Augustinerinnen Vereinigung: 250,00 € aus dem Haushaltsposten 849008/332-02
- Landfrauenverband „Stundenblume“: 125,00 € aus dem Haushaltsposten 849002/332-02
- Perinatales Zentrum: 900,00 € aus dem Haushaltsposten 871005/332-02
- The Spirit of St.Luc: 500,00 € aus dem Haushaltsposten 352/332-01
- VoG Vorsorgezentrum - Tuberkulosefürsorge: 250,00 € aus dem Haushaltsposten 871/332-02
- Förderverein „Forst und Holz“: 283,46 € aus dem Haushaltsposten 640/332-01
- Förderverein des Archivwesens: 250,00 € aus dem Haushaltsposten 762018/332-02
- Geschichts- und Museumsverein: 500,00 € aus dem Haushaltsposten 771/332-02
- Kreative Atelier Neundorf VoG: 380,00 € aus dem Haushaltsposten 762005/332-02
- Landwirtschaftliche Betriebshelfergemeinschaft: 156,00 € aus dem Haushaltsposten 621/332-02

und beauftragt das Gemeindegremium mit der Auszahlung der Beträge.

Artikel 2: Eine Ausfertigung dieses Beschlusses ergeht an den Herrn Finanzdirektor, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechenablage zu dienen.

28. Haushaltsplan 2015 der Evangelischen Kirchengemeinde Malmedy-Sankt Vith. Gutachten.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 22.03.1960 (Staatsblatt vom 11.05.1960) über die Errichtung einer protestantisch-evangelischen Kirchengemeinde Malmedy-Sankt Vith, mit Sitz in Malmedy;

In Erwägung, dass dieser Erlass festhält, dass alle Gemeinden, die zu diesen beiden Pfarren gehören, proportional zu ihrer Gesamtanzahl intervenieren, wenn die Einkünfte der Pfarren sich als ungenügend erweisen sollten;

In Erwägung, dass die Vorschrift in Bezug auf die Berechnung der Gemeindeinterventionen durch Urteil des Staatsrates vom 01.02.1963 annulliert wurde, ohne eine andere Regelung vorzuschreiben (A.9782/III-3598);

Auf Grund des Dekretes der Wallonischen Region vom 30. April 2009 zur Zustimmung zum Zusammenarbeitsabkommen vom 22. Januar 2009 zwischen der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Wallonischen Region über die protestantischen Kirchenfabriken, die gleichzeitig in der Deutschsprachigen Gemeinschaft und in der Wallonischen Region tätig sind;

In Erwägung, dass dieses Zusammenarbeitsabkommen vorsieht, dass die gesetzlich vorgesehenen Ausgaben der betroffenen Gemeinden zu Gunsten der evangelischen Kirchengemeinde Malmedy-Sankt Vith im Verhältnis zur Anzahl der in einer jeden Gemeinde wohnhaften Gläubigen übernommen werden;

In Erwägung, dass daher bis auf weiteres Artikel 256 des neuen Gemeindegesetzes (übernommen in Artikel L1321-D2 des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung) gültig ist, der besagt: „Betrifft eine der obligatorischen Ausgaben mehrere Gemeinden, so beteiligen sich alle im Verhältnis zum Interesse, das sie daran haben“;

Auf Grund des diesbezüglichen Rundschreibens vom 23.11.2007 des Ministerpräsidenten Karl-Heinz LAMBERTZ, zuständig für die Verwaltungsaufsicht über die Gemeinde;

Auf Grund der Vorlage des Haushaltsplanes 2015, den die Evangelische Kirchengemeinde Malmedy-Sankt Vith in der Sitzung vom Juli 2014 festgelegt hat und der wie folgt abschließt;

- Gesamtbetrag der Einnahmen: 53.246,51 €
- Gesamtbetrag der Ausgaben: 53.246,51 €

und ausgeglichen ist;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Ein günstiges Gutachten zum Haushaltsplan 2015 der Evangelischen Kirchengemeinde Malmedy-Sankt Vith abzugeben.

Artikel 2: Der Anteil der Gemeinde Sankt Vith am ordentlichen Zuschuss beläuft sich auf 6.940,00 €.

Artikel 3: Der Anteil der Gemeinde Sankt Vith am außerordentlichen Zuschuss beläuft sich auf 2.576,00 €.

Artikel 4: Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung beauftragt.

Artikel 5: Vorliegendes Gutachten ergeht mit der Normalpost an:

- die Evangelische Kirchengemeinde Malmedy-Sankt Vith,
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,
- das Provinzialkollegium Lüttich.

29. Steuer auf das Ausstellen von Verwaltungsdokumenten.

Der Stadtrat:

Dieser Beschluss ersetzt den Stadtratsbeschluss vom 24.04.2013 betreffend die Steuer auf das Ausstellen von Verwaltungsdokumenten;

In Anbetracht, dass das Ausstellen von Verwaltungsdokumenten jeglicher Art für die Gemeinde mit hohen Ausgaben verbunden ist und dass es demnach angebracht ist, von den Antragstellern eine Steuer zu fordern;

Angesichts der Finanzlage der Gemeinde;

Aufgrund des Artikels L1122-30. des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund des Gesetzes vom 19.12.2006 und des Kgl. Erlasses vom 21.12.2006 betreffend die föderale Besteuerung von Verwaltungsdokumenten;

Aufgrund des Gesetzes vom 15.12.1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, insbesondere die Anlagen 3 und 3ter;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 08.10.1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, insbesondere die Artikel 20 und 48;

Aufgrund dessen, dass im Haushalt der Artikel 040/361-04 für die Einnahmen vorgesehen ist;

Nach eingehender Beratung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde wird ab dem 01.01.2015 bis zum 31.12.2018 eine Steuer auf das Ausstellen von Verwaltungsdokumenten durch die Gemeinde erhoben.

Diese Steuer ist durch die Person zu entrichten, welche das Dokument auf Antrag oder von Amts wegen ausgestellt bekommt, beziehungsweise durch die Person welche die Auskunft beantragt. Bei der Beantragung einer Anlage 3ter ist die Steuer durch den belgischen Auftraggeber eines Werksvertrags, oder eines Dienstleistungsvertrag im Rahmen einer Subunternehmertätigkeit mit einem nicht belgischen Betrieb zu entrichten.

Artikel 2:

a) Elektronisches Identitätsdokument für Belgier, elektronischer Aufenthaltstitel für Ausländer und biometrisches Identitätsdokument:

Gemeindesteuer von 6,00 € zuzüglich des Gestehungspreises aufgerundet auf den Nachkommawert ,50 oder ,00

b)

- Aufenthaltstitel und Aufenthaltsdokumente beziehungsweise Eintragungsbescheinigung für Ausländer (Papierdokument): 6,00 €,
- Aufenthaltstitel und Dokumente gemäß Anlage 3ter: 2,50 €

c) Heiratsbücher: 50,00 €

d)

- Sonstige Dokumente oder Bescheinigungen jeder Art, Auszüge, Abschriften, Urkunden, Genehmigungen, Adressenanfragen: 6,50 € pro Dokument,
- Leumundszeugnisse: 6,50 € (Arbeitslose sind von dieser Gebühr ausgeschlossen),
- Unterschriftsbeglaubigung; Beglaubigung von Dokumenten; Schlachtscheine; Bescheinigung zwecks Urlaub aus familiären Gründen (Todesfall); Ausfüllen von Antragsdokumenten; Haushaltszusammensetzungen: 2,50 € pro Dokument,
- Reisepässe: Gemeindesteuer von 25,00 € zuzüglich des Gestehungspreises aufgerundet auf den Nachkommawert ,50 oder ,00;
- Führerscheine:
 - Provisorischer Führerschein: Gemeindesteuer von 7,00 € zuzüglich des Gestehungspreises aufgerundet auf den Nachkommawert ,50 oder ,00;
 - Definitiver oder internationaler Führerschein: Gemeindesteuer von 10,00 € zuzüglich des Gestehungspreises aufgerundet auf den Nachkommawert ,50 oder ,00;

e) Für Plastikhüllen wird eine Steuer von 0,50 € erhoben.

f) Raumordnungsdokumente:

- Ausstellen einer kleinen Baugenehmigung: 30,00 €;
- Ausstellen einer großen Baugenehmigung: 100,00 € pro Wohneinheit;
- Verstärkungsgenehmigungen: 120,00 € pro Parzelle;
- Abweichungen und Abänderungen der Verstärkungsgenehmigungen: 100,00 €;
- Umschreibung von Baugenehmigungen: 6,50 €;
- Verlängerung von Baugenehmigungen: 6,50 €;

- Städtebauliche Bescheinigungen: 30,00 €;
- Betriebsgenehmigungen:
 - Umweltgenehmigung Klasse I: 300,00 €;
 - Umweltgenehmigung Klasse II: 50,00 €;
 - Erklärung der Klasse III: 20,00 €;
 - Globalgenehmigung Klasse I: 360,00 €;
 - Globalgenehmigung Klasse II: 150,00 €;
 - Liegen die Kosten für die Bearbeitung höher als die hier oben erwähnten Sätze, wird eine Abrechnung erstellt, auf Basis der reellen Kosten und die Gemeinde hält sich das Recht vor, diese Zusatzkosten einzufordern.
- Ausstellen einer Genehmigung für Jugendlager, Terrassen, für Mietgenehmigungen und Taxigenehmigungen: 30,00 €
- Verlängerung einer Genehmigung für Terrassen: 6,50 €
- Genehmigung von Geschäftsniederlassungen, gemäß dem Gesetz vom 13.08.2004: 30,00 €
- Verweigerung jeglicher Anträge: 50 % des Betrages, der für eine Genehmigung bezahlt werden müsste.

Artikel 3: Die Steuer wird beim Ausstellen des Dokumentes erhoben. Die Zahlung der Steuer wird durch die Aushändigung einer Quittung bestätigt.

Artikel 4: Von der Steuer sind befreit:

- Dokumente und Urkunden für schulische Zwecke;
- Dokumente und Urkunden für soziale Zwecke;
- Urkunden, welche die Gemeindeverwaltung aufgrund eines Gesetzes oder einer Kgl. Verordnung oder irgend einer Verordnung der Behörde kostenlos auszustellen hat;
- die an bedürftige Personen ausgestellten Urkunden und Dokumente. Die Bedürftigkeit wird durch jeden Beweisbeleg festgestellt;
- Die Genehmigung bezüglich religiöser oder politischer Kundgebungen;
- die Genehmigung bezüglich Tätigkeiten, die als solche bereits zugunsten der Gemeinde steuer- oder gebührenpflichtig sind;
- alle Dokumente/Bescheinigungen für Jugendliche unter 16 Jahren, außer die Gestehungskosten aufgerundet auf den Nachkommawert ,50 oder ,00 für Identitätsdokumente und Reisepässe.

Artikel 5: Die Steuer ist nicht anwendbar auf die Ausstellung von Urkunden, welche aufgrund eines Gesetzes, einer Kgl. Verordnung oder einer Verordnung der Behörde bereits zugunsten der Gemeinde gebührenpflichtig sind. Eine Ausnahme wird für die Gebühren gemacht, die der Gemeinde von Amts wegen gelegentlich des Ausstellens von Reisepässen zustehen, und die im Artikel 5 des Gebührentarifs der Kanzlei vorgesehen sind und innerhalb des Königreiches erhoben werden.

Artikel 6: Die Gerichtsbehörden, die öffentlichen Verwaltungen und gleichgestellten Einrichtungen, desgleichen die gemeinnützigen Anstalten sind von der Steuer befreit.

Artikel 7: Die Personen und die Einrichtungen welche die Entrichtung der im Artikel 2 festgesetzten Steuern verweigern, sind verpflichtet, den Betrag derselben zu Händen des Gemeindeeintnehmers so lange zu hinterlegen, bis die zuständige Behörde über ihren Einspruch befunden hat.

In diesem Falle stellt der Gemeindeeintnehmer ihnen kostenlos eine Quittung aus.

Artikel 8: Die Vorschriften bezüglich der Beitreibung, Verzugs- und Aufschubzinsen, Verfolgungen, Vorzugsrecht, gesetzliche Hypothek sowie der Verjährung in Sachen staatliche Einkommenssteuern gelten für die vorliegende Besteuerung.

Artikel 9: Der gegenwärtige Beschluss wird der vorgesetzten Behörden zur Kontrolle unterbreitet.

30. Zuschlagshundertstel zur Immobilienvorbelastung 2015.

Der Stadtrat:

Angesichts der finanziellen Lage der Gemeinde;

Aufgrund des Artikel 464 der Abgabeverordnung über die Einkünfte;

Aufgrund der Artikel L1122-30 und L1331-3 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach eingehender Beratung;

Aufgrund dessen, dass im Haushalt der Artikel 040/371-01 für die Einnahmen vorgesehen ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde Sankt Vith wird für das Rechnungsjahr 2015 eintausendsiebenhundert (1.700) Zuschlagshundertstel zur Immobilienvorbelastung festgesetzt.

Artikel 2: Diese Zuschlagshundertstel zur Immobilienvorbelastung werden durch die Verwaltung der direkten Steuern erhoben.

Artikel 3: Gegenwärtiger Beschluss wird der vorgesetzten Behörde zur Kontrolle unterbreitet.

31. Zuschlagssteuer zur Staatssteuer auf die natürlichen Personen 2015.

Der Stadtrat:

Aufgrund der finanziellen Lage der Gemeinde;

Aufgrund der Artikel 465 bis 469 des Gesetzbuches über die Einkommenssteuer;

Aufgrund der Artikel L1122-30 und L1331-3 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund dessen, dass im Haushalt der Artikel 040/372-01 für die Einnahmen vorgesehen ist;

Nach eingehender Beratung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Für das Rechnungsjahr 2015 wird eine Zuschlagssteuer zur Staatssteuer auf die natürlichen Personen zu Lasten der Einwohner des Königreiches erhoben, die am 1. Januar des Jahres, das dieses Rechnungsjahr bezeichnet, innerhalb der Gemeinde steuerpflichtig sind.

Für jeden Steuerpflichtigen wird der Satz dieser Steuer auf 6 % des gemäß Artikel 466 des Gesetzbuches über die Einkommenssteuer errechneten Teils, der für dasselbe Rechnungsjahr dem Staat geschuldeten Steuer auf die natürlichen Personen, festgelegt.

Artikel 2: Diese Zuschlagssteuer zur Staatssteuer auf die natürlichen Personen wird durch die Verwaltung der direkten Steuern erhoben.

Artikel 3: Gegenwärtiger Beschluss wird der vorgesetzten Behörde zur Kontrolle unterbreitet.

32. Prämie zur Schaffung von neuem Wohnraum in Altbauten.

Der Stadtrat:

In Erwägung, dass in der Gemeinde Sankt Vith im Vergleich zu ähnlichen Kommunen eine überdurchschnittliche Veralterung der Bevölkerung festzustellen ist;

In Erwägung, dass diese Problematik nach Ansicht der im Wohnungsbereich tätigen Organisationen gegebenenfalls auf mangelnden Wohnraum und eine ungenügende Anzahl zur Verfügung stehender Bauparzellen zurück zu führen ist;

In Erwägung, dass andererseits behinderte Menschen zunehmende Schwierigkeiten haben angepassten Wohnraum zu finden;

In Erwägung, dass in vielen Ortschaften, auch in den Ortskernen, zahlreiche alte Häuser entweder leer stehen, beziehungsweise in Zukunft nicht mehr bewohnt sein werden;

In Erwägung, dass diese Gebäude oftmals aus einem Wohntrakt und andererseits aus Wirtschaftsräumen bestehen, die in Wohnraum umgebaut werden können;

In Erwägung, dass es aus diesen Gründen sinnvoll erscheint diese verbesserungswürdigen und verbesserungsfähigen Gebäude als Wohnraum zu nutzen;

In Erwägung, dass es demnach angebracht erscheint, zur Schaffung von Wohnraum und gegebenenfalls behindertengerechtem Wohnraum eine Beihilfe zu gewähren;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

In Anwendung des Artikels L1122-30 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Beschließt: mit 16 Ja-Stimmen bei 2 Enthaltungen (Frau KNAUF und Herr BERENS)

Artikel 1: Die Gemeinde Sankt Vith gewährt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel eine Prämie zur Schaffung von Wohnraum in Altbauten, an alle natürlichen und juristischen Personen, die bestehende, auf dem Gebiet der Gemeinde Sankt Vith gelegene Gebäude als Wohnraum nutzbar machen, sei es

1. Durch Verbesserungsarbeiten in seit wenigstens zwei Jahren am Tage der Antragstellung leerstehenden Wohngebäuden, d.h. Wohngebäude die während diesem Zeitraum weder als Ferienwohnung noch als ständige Wohnung genutzt wurden;
2. Durch Umbauarbeiten anderer Gebäude oder Gebäudeteile um diese in eine oder mehrere eigenständige Wohneinheiten zu verändern. Neue Anbauten an bestehenden Gebäuden sind demnach ausgeschlossen.

Artikel 2: Diese Prämie wird nur für gewöhnliche Verbesserungs- und Umbauarbeiten gewährt und nicht für den Wiederaufbau oder die Instandsetzung eines Gebäudes nach Schäden, die durch Brand oder durch höhere Gewalt entstanden sind.

Der Wiederaufbau eines vorher abgebrochenen Hauses wird nicht bezuschusst.

Artikel 3: Um in den Genuss dieser Prämie zu gelangen muss der Antragsteller:

1. An Hand einer vom Einregistrierungsamt ausgestellten und am Tage der Antragstellung höchstens drei Monate alten Bescheinigung belegen, dass er ein dingliches Recht (Eigentum, Nutznießung, Erbpacht von wenigstens 33 Jahren, ...) auf diese Immobilie besitzt. Wenn mehrere Personen ein solches Recht auf die betreffende Immobilie haben, muss ein gemeinsamer Antrag gestellt werden.
2. Für die in Artikel 1, 1. aufgeführten Immobilien muss der Antragsteller auf Grund von Eintragungen im Bevölkerungsregister nachweisen, dass das Wohngebäude vor mindestens 45 Jahren das erste Mal bewohnt wurde.
3. Der Antrag muss an das Gemeindegremium gerichtet werden, darin müssen die vorgesehenen Arbeiten, beziehungsweise Materialanschaffungen, wenn möglich mit Fotos der Ausgangssituation, genau beschrieben und mit einer Kostenschätzung versehen werden; auf jeden Fall muss es sich um ein umfassendes und abgeschlossenes Projekt handeln, das bestehenden Wohnraum verbessert oder neuen Wohnraum schafft. Der Verwaltung ist Zugang zwecks Ortsbesichtigung bis zum Abschluss der Arbeiten zu gewähren.
4. Für die Berechnung der Prämie werden folgende Kosten berücksichtigt:
 - a) bei bestehendem Wohnraum: Ersetzen von Fußböden, Treppen, Türen, Wand- und Deckenverkleidung, Elektro- und Sanitärstationen, Bad und Heizung, alle Maßnahmen zur Sanierung bestehende Mängel, Isolierung und Energieeinsparung sowie Erneuerung beziehungsweise Verbesserung des Daches, der Fenster, der Fassaden und Schornsteinsanierung, sowie feststehende oder im Mauerwerk verankerte Mobilien. Für die Einrichtung eines Badezimmers ist eine bezuschussbare Höchstgrenze von 10.000,00 € (ausschließlich Mehrwertsteuer) festgelegt.
 - b) Bei zu schaffendem Wohnraum: sämtliche Infrastrukturarbeiten beim Umbau von anderen Gebäudeteilen in Wohnraum.
5. Werden nicht bezuschusst: freistehende, jederzeit abbaubare Öfen, nicht fest eingebaute Wandschränke, elektrische Garagentore, Gardinen, Zufahrten, Außenanlagen.
6. Es müssen alle für diese Maßnahmen vorgeschriebenen Städtebaugenehmigungen vorliegen, nach Möglichkeit sollten der Baustil und die Bausubstanz des zu sanierenden Gebäudes beibehalten werden.
7. Die Verwaltung überprüft den Antrag und gibt dem Gemeindegremium darüber einen Bericht; das Gemeindegremium kann gegebenenfalls das Gutachten einer Fachperson oder eines Taxators verlangen, der dem Gemeindegremium ein begründetes Gutachten darüber gibt, ob die vorgesehenen Arbeiten für die Schaffung von Wohnraum erforderlich sind; danach entscheidet das Gemeindegremium über die prinzipielle Zusage. Die Honorare der Fachperson oder des Taxators sind zu Lasten des Auftraggebers, das heißt der Gemeinde. Auch ihnen muss freier Zugang zu dem betreffenden Objekt gewährt werden um den Antrag auf seine Richtigkeit zu überprüfen.
8. Die Arbeiten dürfen erst nach Erhalt der prinzipiellen Zusage seitens des Gemeindegremiums beginnen. Trifft diese allerdings nicht innerhalb von drei Monaten nach Datum des Eingangs des Antrages bei der Verwaltung ein, so ist die Zusage von Amtswegen gewährt.
9. Die Prämie kann nur einmal gewährt werden für ein bestehendes Wohngebäude, auch wenn es mehrere Wohnungen beinhaltet, sowie für den Umbau eines Gebäudeteiles in eine oder mehrere Wohnungen. Dies bedeutet, dass für eine Immobilie, die ein bestehendes Wohngebäude und einen anderen Gebäudeteil umfasst, höchstens zwei Prämien bezahlt werden können.
10. Die Gesamtkosten müssen pro Antrag mindestens 10.000,00 € ohne Mehrwertsteuer betragen und durch Rechnungen, ausgestellt von registrierten Unternehmen belegt werden.
11. Das Projekt muss innerhalb einer Frist von zwei Jahren ab dem Datum der prinzipiellen Zusage des Gemeindegremiums bezugsfertig sein; eventuelle Änderungen, die sich im Laufe des Projektes als erforderlich erweisen, müssen dem Gemeindegremium unmittelbar mitgeteilt werden. Mehrkosten, die sich daraus ergeben, können nur dann im Rahmen der vorliegenden Berechnung der Prämie berücksichtigt werden.

12. Die Prämie wird nur auf Grund von quittierten Rechnungen oder beglaubigten Kopien dieser Rechnungen berechnet, die gemäß dem Antrag für ausgeführte Arbeiten oder Anschaffungen von Material ausgestellt wurden. Eigene Arbeitsleistungen werden nicht berücksichtigt. Die Rechnungen müssen auf den Namen des Antragstellers ausgestellt sein. Einfache Kassenzettel gelten nicht als Rechnung. Kreditnoten für berechnete Ware müssen ebenfalls vorgelegt werden.
13. Die Prämie wird nur ausbezahlt, wenn das im Antrag beschriebene Vorhaben innerhalb der vorgeschriebenen Frist ausgeführt ist. Der Antragsteller informiert die Verwaltung über die Fertigstellung des Projektes und fügt dieser Mitteilung Fotos des verwirklichten Projektes bei. Die Gemeinde behält sich das Recht vor, die Ausführung der Arbeiten und die Rechtmäßigkeit der Prämie vor Ort zu überprüfen.
14. Dem Antragsteller wird der Wortlaut der vorliegenden Bestimmungen in der prinzipiellen Zusage mitgeteilt. Jeglicher Missbrauch – auch wenn er sich erst später erweisen sollte – führt zur Annullierung, beziehungsweise Rückforderung der Prämie.

Artikel 4: Die Höhe des Zuschusses beträgt 10 % der durch quittierte Rechnungen belegten Kosten, die auf jeden Fall mindestens 10.000,00 €, ausschließlich Mehrwertsteuer, betragen müssen. Die Höchstprämie beträgt 2.500,00 €.

Bei Wohnungen, die bedeutende Erleichterungen für Behinderte bieten, beträgt die Höchstprämie 3.500,00 €

Artikel 5: Um als Wohnung zu gelten, die bedeutende Erleichterungen für Behinderte bietet, sind folgende Mindestkriterien zu erfüllen:

- a) Die Wohnung muss einen stufenlosen Zugang haben. In Ausnahmefällen kann ein Seiteneingang diesen Bedingungen entsprechen, wenn der Haupteingang unter keinen Umständen rollstuhlgerecht gestaltet werden kann. Falls die Wohnung sich nicht im Erdgeschoss befindet, muss sie durch einen rollstuhlgerechten Aufzug erreichbar sein.
- b) Im Außenbereich ist auf eine ausreichende Breite (120 cm) des Zugangs zum Gebäude und auf eine befahrbare Oberflächengestaltung dieses Zugangs zu achten.
- c) Auszuführende Rampen dürfen eine Höchststeigung von 5 % haben, falls die Rampe länger als 5 Meter ist, darf die Steigung sich auf höchstens 7 % belaufen. Das Seitengefälle darf nicht mehr als 2 % betragen.
- d) Die lichte Breite der Eingangstüren und Innentüren beträgt mindestens 90 cm. Vor und hinter den Türen befinden sich ausreichende Bewegungsflächen.
- e) Innerhalb der Wohnungen und der angrenzenden Freiräume sind keine Niveauunterschiede.
- f) Untere Türanschlüsse und -schwelle sind grundsätzlich zu vermeiden. Soweit sie technisch unbedingt erforderlich sind, dürfen sie nicht höher als 2 cm sein.
- g) Die Türen von Bad und WC sind nach außen aufschlagend.
- h) Die Sanitärräume, WC und Badezimmer sind so dimensioniert, dass ausreichend Bewegungsmöglichkeit für einen Rollstuhl gewährleistet ist. Die Rotationsfläche mit einem Durchmesser von 150 cm gilt als ausreichend. Neben dem WC ist eine freie Stellfläche vorgesehen, so dass im Bedarfsfall das WC vom Rollstuhl aus erreicht werden kann. Wände und Decken sollen ein nachträgliches Anbringen von Griffen, Leitern und Stangen erlauben.
- i) Wenigstens ein Schlafraum ist so groß angelegt, dass Pflegebetten mit der erforderlichen Bewegungsfläche Platz finden.
- j) Bei Zuschnitt und Einrichtung des Küchenraumes ist auf ausreichende Bewegungsmöglichkeiten und auf volle Zugänglichkeit aller Einrichtungsteile für einen Rollstuhlfahrer zu achten. Auch hier sollen die Rotationsflächen mindestens 150 cm Durchmesser haben.
- k) Die Flure sind wenigstens 110 cm breit.
- l) Bedienungsvorrichtungen wie Schalter, Steckdosen, Fensteröffnungen, Sicherungen, Raumthermostate o.ä. sind in rollstuhlgerechter Höhe anzuordnen. Gleiches gilt für die Anordnung von Türklingeln, Sprechanlagen und Briefkästen. Vor diesen Bedienelementen ist ausreichend Verkehrsfläche für Rollstuhlfahrer vorzusehen.

Artikel 6: Vorliegende Regelung tritt nach dem 5. Tag der Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2018.

Artikel 7: Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung vorliegenden Beschlusses beauftragt.

33. Aufnahme einer Anleihe zur Finanzierung des Eigenanteils an der 2. Phase der Umbau- und Renovierungsmaßnahmen am Sport- und Freizeitzentrum (SFZ) Sankt Vith. Genehmigung des Lastenheftes und der Auftragsbedingungen.

Der Stadtrat:

In Erwägung dessen, dass es erforderlich ist, einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag zur Aufnahme einer Anleihe zwecks Finanzierung des Eigenanteils der Phase II der Sanierungsmaßnahmen des SFZ zu vergeben;

Auf Grund des Gesetzes vom 15. Juni 2006 bezüglich öffentlicher Aufträge und bestimmter Arbeits-, Lieferungs- und Dienstleistungsaufträge;

Auf Grund des K.E. vom 15. Juli 2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des K.E. vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Auf Grund des Dekretes des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 20. Dezember 2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des Deutschsprachigen Gebiets;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1222-3 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach Durchsicht des vorliegenden Sonderlastenheftes zur Vergabe des Dienstleistungsauftrages in dieser Angelegenheit;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag vergeben zur Aufnahme einer Anleihe mit einem Betrag in Höhe von 700.000,00 € und einer Laufzeit von 20 Jahren zwecks Finanzierung des Eigenanteils der Sanierungsmaßnahmen SFZ – Phase II.

Artikel 2: Diesen Dienstleistungsauftrag angesichts seines Auftragsumfangs mittels Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung zu vergeben.

Artikel 3: Der Auftrag erfolgt gemäß beiliegendem Lastenheft.

Artikel 4: Den gegenwärtigen Beschluss der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Verwaltungsaufsicht zu übermitteln.

34. Gemeinde Sankt Vith. Haushaltsanpassung Nr. 2. Genehmigung.

Der Gemeinderat;

Die durch das Gemeindegremium erstellte und im Direktionsrat konzertierte Haushaltsplanabänderung wird wie folgt genehmigt:

Ordentlicher Haushalt: einstimmig

	<u>Einnahmen</u>	<u>Ausgaben</u>	<u>Resultat</u>
Nach dem ursprünglichen Haushalt	12.443.738,24 €	11.538.529,40 €	+ 905.208,84 €
Erhöhung der Kredite	+ 570.569,79 €	+ 893.927,30 €	- 323.357,51 €
Verringerung der Kredite	- 108.910,12 €	- 58.365,00 €	- 50.545,12 €
Neues Resultat	12.905.397,91 €	12.374.091,70 €	+ 53.306,21 €

Außerordentlicher Haushalt: einstimmig

	<u>Einnahmen</u>	<u>Ausgaben</u>	<u>Resultat</u>
Nach dem ursprünglichen Haushalt	6.712.528,94 €	6.712.528,94 €	0,00 €
Erhöhung der Kredite	+ 3.948.240,83 €	+ 926.956,83 €	+ 3.021.284,00 €
Verringerung der Kredite	- 3.280.189,00 €	- 258.905,00 €	- 3.021.284,00 €
Neues Resultat	7.380.580,77 €	7.380.580,77 €	0,00 €

"So abgeschlossen am Tage, Monat und Jahr wie eingangs erwähnt."